

# Landschaft Bauen & Gestalten



**Herausforderung  
Hochwasserschutz**

**Neue Gesetze en masse:  
Ein erster Überblick**

**Natur für den Schulhof:  
Eine GaLaBau-Aktion**

**GaLaBau-Werbekampagne geht in die 3. Runde**



Ihre Experten für  
Garten & Landschaft





**Titel**

Die GaLaBau-Werbekampagne geht ins dritte Jahr: mit neuem Motiv, neuem Mediaplan, neuer Leserbefragung.

**4**

Eine große Herausforderung für Landschaftsgärtner: der Hochwasserschutz.



**12**

Eine Jubiläumsbroschüre hat die ELCA zu ihrem 40. Geburtstag herausgegeben.



**16**

Azubis in Bayern haben's gut: Sie sollen zukünftig schon in der Ausbildung mehr praktische Verantwortung übernehmen.

**► Beilagenhinweis**

Dieser Ausgabe liegt das Ausbilder-Info des AuGaLa bei.

**Impressum**  
**Herausgeber** Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. | **Verantwortlich** Dr. Hermann Kurth | **Redaktion** Eva Herrmann (BGL), Jörg Hengster, Markus Berger (signum|kom)  
**Anschrift für Herausgeber und Redaktion** Haus der Landschaft, Alexander-von-Humboldt-Str. 4, 53604 Bad Honnef, Telefon 0 22 24 / 77 07 - 0, Telefax 0 22 24 / 77 07 - 77 |  
**E-mail:** bgl@galabau.de, **Internet:** www.galabau.de | **Verlag und Anzeigen** signum|kom, Richard-Wagner-Str. 18, 50674 Köln, Telefon 02 21 / 9 25 55 12, Telefax 9 25 55 13, Email: kontakt@signum-kom.de | **Anzeigenleitung:** Jörg Hengster | **Layout:** signum|kom, Angelika Schaedle | **Druck:** SZ-Offsetdruck Verlag, Martin-Luther-Str. 2-6, 53757 Sankt Augustin

Seit 1. November 2003 gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 24. Die Zeitschrift erscheint monatlich. Bezugspreis 36 € inkl. Versandkosten und MwSt. jährlich. Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Keine Haftung für unverlangte Sendungen aller Art. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Gedruckt auf umweltfreundlich produziertem Papier. ISSN 1432-7953

# Inhalt

**Thema des Monats**

Hochwasserschutz – damit die Katastrophen nicht weiter vorprogrammiert sind. 4

**Das 5-Punkte-Programm der Regierung**

Vorbeugender Hochwasserschutz ist ein Thema, das länderübergreifend bewältigt werden muss. 7

**GaLaBau-Aktions-Shop**

Lust auf Grün? Ein neues „Sonderheft Garten“ für Sie zu günstigen Konditionen. 8

**Klimaschutz gleich Hochwasserschutz?**

Der AuGaLa-Vorsitzende Franz-Josef Sieg meint: Es ist höchste Zeit zu handeln! 9

**Die GaLaBau-Werbekampagne im 3. Jahr**

So geht es 2004 weiter! 10

**News aus Europa von der ELCA**

Ein kleiner Einblick in die Aktivitäten des Verbandes der europäischen Landschaftsgärtner. 12

**40 Jahre VGL Bayern**

Noch ein Jubiläum! In München wurde gefeiert, und Politik und Wirtschaft gratulierten. 14

**Natur statt Beton für den Schulhof**

3.712,50 Euro kamen bei einer GaLaBau-Aktion zusammen – für einen grünen Schulhof. 17

**Wettbewerbsausschreibung**

Welcher ist der schönste Park im ganzen Land? Reichen Sie Ihre Vorschläge ein! 19

**Steuerrechtsänderungen**

Ein Überblick über die Neuregelungen, die 2004 in Kraft treten. 20

**Neuregelungen 2004**

Von Kündigungsschutz bis Abfindung, von Arbeitszeit bis Hartz III – ein Überblick. 22

**Aus Industrie und Wirtschaft**

Neue Bagger und Lader: Kraftpakete fürs Grobe und Feine. 27

**Sparen mit der BAMAKA AG**

Auch fürs neue Jahr gilt: günstig einkaufen mit der Einkaufsgesellschaft der Bauwirtschaft. 29

**Seminare der Landesverbände 2004**

Ein prall gefüllter Terminkalender für Fortbildungsveranstaltungen im ganzen Land. 31

# Herausforderung Hochwasserschutz

Beim Hochwasserschutz sind Landschaftsgärtner gefragt

Keine anderen Naturereignisse haben in Deutschland in den letzten Jahren einen stärkeren Eindruck hinterlassen und verheerendere Schäden angerichtet als die Hochwasser Pfingsten 1999 und August 2002. Die zerstörerischen Auswirkungen überraschten selbst Länder, die über einen technisch hoch entwickelten Hochwasserschutz verfügen.

Diese Stimmungen haben auch die Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus beeinflusst. So wurde beim BGL-Verbandskongress im September 2003 in Rostock ein Antrag zum Hochwasserschutz formuliert. Im Kern des Antrages wird eine stärkere Beachtung landschaftsgärtnerischer Arbeitsfelder beim vorbeugenden Hochwasserschutz gefordert.

Eine aktuelle Maßnahme zur Umsetzung des Antrages ist in dem BGL-Engagement auf der 1. Internationalen Fachmesse zum Hochwasserschutz *acqua alta* in München zu sehen. Franz-Josef Sieg, GaLaBau-Unter-



*Flechtzaun zur Herstellung einer Flechtwerksbuhne (Abb. 1)*

nehmer aus dem Rheinland, hat auf dem hochkarätig besetzten Messekongress einige Möglichkeiten dargestellt, die der GaLaBau zur Verbesserung der Gewässersituation mit Blick auf künftige Hochwasserereignisse anzubieten hat (siehe Seite 9). Die Firma Sieg hat schon viele Fließgewässer renaturiert und ist daher auf dem Gebiet kompetent.

Im Sinne des BGL-Antrages erläuterte Sieg, dass eine Verbesserung des natürlichen Wasserrückhaltes in der Region etwa durch die Schaffung zusätzlicher Überschwemmungsgebiete oder die Renaturierung von Gewässern sowie die Dynamisierung von Auen gelingen kann. Ebenso sei auch technischer Hochwasserschutz mit dem Bau und der Rückverlegung von Deichen notwendig.

Aus landschaftsgärtnerischer Sicht sind aber auch ingenieurbio-logische Ufersicherungen stärker zu berücksichtigen, da die vielerorts rückgebauten Gewässer in den seltensten Fällen ganz ohne Sicherungen völlig sich selbst überlassen werden können. Heute gibt es neben den klassischen eine Vielzahl neu und weiterentwickelter Bauweisen, die durch Verwendung landschaftsan-gepasster Baustoffe naturnahe Verbauungen ermöglichen.

Ziel bei der Anwendung dieser Bauweisen ist es, die Sicherung der Uferbereiche vollständig durch Pflanzen zu erreichen. Verschiedene Einbautechniken und Kombinationen mit Hilfsstof-



*Weidenspreitlage mit Uferfaschine (Abb. 2)*

# Ingenieurbioologische Bauweisen

	Wirkungsweise	Anwendungsbereich	Vorteile	Pflege
<b>Weidenspreitlage mit Uferfaschine</b> Abb. 2	Die ausgespreiteten Lagen von Weidenästen decken die Bodenoberfläche sofort nach dem Auslegen ab und schützen so gegen Erosion. Die zunehmende Durchwurzelung verfestigt dauerhaft die Böschung; die zahlreichen Weidentriebe verringern bei Hochwasser die Fließgeschwindigkeit.	Die Weidenspreitlage eignet sich für lehmige bis steinige Uferböschungen, die durch fließendes Wasser oder Wellenschlag gefährdet sind.	Spreitlagen wirken sofort, treiben dicht aus und bewurzeln intensiv. Einfache Materialien sind meist vor Ort vorhanden. Die Schutzwirkung verbessert sich ständig.	Pflegerückschnitt ist eventuell aus hydraulischen Erfordernissen notwendig.
<b>Röhrichtwalze</b> Abb. 6	Die Pflanzenballen oder -teile werden in der Walze zusammengehalten und so vor Abtrag während der kritischen Anwuchsphase geschützt. Die unterirdischen Rhizome und Wurzeln durchwachsen zuerst die Walze und dann das Gewebe. So sichern sie den ganzen Uferbereich.	Röhrichtwalzen sind an langsam fließenden Gewässern mit geringer Wasserspiegelschwankung geeignet. Ebenso eignen sie sich an breiten Fließgewässern zur Befestigung der Mittelwasserrinne.	Röhrichtwalzen bieten sofortigen Uferschutz in der Röhrichtzone. Die rauen Gewebe führen zu hoher Sedimentation. Die Pflanzen können so geschützt anwachsen. Nach dem Verrotten des Gewebes ist von der Bauweise nichts mehr erkennbar.	Praktisch keine Pflege notwendig.
<b>Holzgrünschwelle</b> Abb. 5	Es wird eine sofortige Böschungs- und Uferstabilisierung, die auch von oben belastbar ist (Wegebau), erreicht. Das Holzgerüst armiert die Böschung und schützt die Pflanzen in der Anwuchsphase. Nach dem Anwachsen übernehmen die Wurzeln zunehmend die stabilisierende Funktion des vermorschenden Holzes und entwässern den Hang.	Holzgrünschwellen sind für steile Hang- und Uferböschungen geeignet. In beschatteten Lagen dienen sie zum Beispiel bei Wildbächen als Sperrkonstruktion. Im Straßen- und Wegebau finden sie zur Abstützung angeschnittener oder aufgetragener Böschungen Anwendung.	Selbst große Böschungshöhen werden in beliebiger Länge bei variabler Linienführung sofort stabilisiert. Der Baustoff ist vor Ort gewinnbar und leicht herzustellen.	Bei sachgerechter Ausführung ist praktisch keine Pflege erforderlich, gegebenenfalls Schnitt der aufwachsenden Weiden bei Heckenbuschlagen.
<b>Steckhölzer</b> Abb. 3	Bei entsprechender Entwicklung ist eine rasche bodenerschließende Entwicklung von Böschungen und Ufern gegeben. Als Steckhölzer sind fast alle Weidenarten geeignet.	Steckhölzer sichern als Pionierbewuchs Ufer und Erdböschungen und sanieren lokale Schadstellen.	Steckhölzer lassen sich gut mit anderen Bauweisen auch nachträglich, zum Beispiel mit Steinschüttung oder mit Steinsatz, kombinieren und stellen eine rasche, einfache und billige Uferstabilisierung dar.	Auslichten entsprechend gewünschter Entwicklung.
<b>Flechtzaun</b> Abb. 1	Dichtgeflochtene Weidenruten decken das Ufer wirkungsvoll ab und schützen so vor Erosion. Der ökologisch wertvolle Wurzelvorhang der austreibenden Weiden führt besonders in Verbindung mit Faschinen zur dauerhaften Festigung des Böschungsfußes.	Flechtzäune eignen sich zur Fußsicherung an kleineren Fließgewässern, für kleinere Reparaturen sowie bei Unterspülungen von lückenhaft stehenden Ufergehölzen.	Einfacher, sofort wirksamer Uferschutz kleiner Bäche.	Bei starkem Weidenaufwuchs ist Rückschnitt nötig.
<b>Heublumensaat</b> Abb. 4	Die samenreichen Heublumen werden samt der enthaltenen Halme einige Zentimeter dick ausgestreut. Damit die wertvollen Samen nicht verwehen können, sollte der Boden feucht sein und die Heublumen vor dem Ausstreuen benetzt werden. Man erhält auf diese Weise eine schnelle Begrünung, die auch unter Mitverwendung von Standardsaatgut gelingt.	Die reine Heublumensaat kommt besonders in Naturschutzgebieten zum Einsatz, da Handelssaatgut hier nicht eingesetzt werden sollte. Sie sollte überall dort verwendet werden, wo an die zu begrünenden Flächen höhere ökologische Ansprüche gestellt werden.	Generell lässt sich Heublumensaat während der gesamten Vegetationsperiode ausbringen. Gute Begrünungsergebnisse rechtfertigen den hohen Beschaffungsaufwand. Je nach gewünschtem Vegetationstyp ist eine ein- bis zweimalige Mahd nötig. Das Schnittgut sollte abgeräumt werden.	Ein- bis zweimaliger Schnitt pro Jahr.

fen ermöglichen die volle Schutzwirkung sofort nach dem Einbau. Wenn die Pflanzen nach entsprechender Entwicklungszeit in der Lage sind, die Sicherung vollständig zu übernehmen, dürfen anfangs notwendige Hilfsstoffe wie Holz oder Naturfasergewebe verrotten. Es bleibt somit eine naturnah gewachsene Pflanzengesellschaft mit hohen ökologischen Qualitäten und der gewünschten, biotechnischen Stabilisierungsfunktion.

In der Tabelle „Ingenieurbioologische Bauweisen“ werden einige gängige Typen aus dem großen Spektrum der Ingenieurbiologie dargestellt. Diese



Steckholzaustrieb aus Steinwurf (Abb. 3)

Bauweisen wurden auch auf der Fachmesse in München angesprochen.

Viele Hochwasserschutzmaßnahmen kommen künftig nicht ohne direkte Eingriffe in die Gewässer aus. Wenn aber in Gewässer eingegriffen werden muss, soll der natürliche Verlauf möglichst beibehalten werden. Die Ufer sollen so gestaltet werden, dass eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt Lebensraum findet. Unter diesen Gesichtspunkten kommt landschaftsgärtnerischen Arbeitsfeldern im vorbeugenden Hochwasserschutz eine große Bedeutung zu. Beim naturnahen Wasserbau soll das Ziel ein gehölz-bewachsenes Ufer sein oder eine Uferböschung, die sich mit der Zeit von selbst mit Vegetation besiedelt.

Gründlich müssen die Standortverhältnisse untersucht werden. Wie zum Beispiel der Bodenzustand, das Lokalklima und die Erosionsgefahr. Bevor man eine Bauweise auswählt, ist zu klären, welche Pflanzen erträglich sind. Häufig wird auch die Wahl der Bauweise durch die ausführende Firma bestimmt. Können Maschinen eingesetzt werden oder geht alles von Hand? In der Ingenieurbiologie bestimmen die Lebenszyklen der Pflanzen den Zeitpunkt der Bauausführung. Saaten wer-



*Aufkeimende Heublumensaat auf Inselbereich (Abb. 4)*

den in der Vegetationszeit ausgeführt und Arbeiten mit Gehölzen in der Vegetationsruhe, also im Winter.

Ebenso ist das Heranwachsen der Pflanzen zu beachten. Falsch gewählte Bauweisen verursachen viel Pflege. Nicht alle Erosionsflächen sollen begrünt werden. Schließlich sind ingenieurbioologischen Bauweisen dort Grenzen gesetzt, wo Pflanzen nicht mehr wachsen können, zum Beispiel

unter Wasser, oberhalb der Vegetationsgrenze, in zu dichten oder zu trockenen Böden oder bei zu großen Fließgeschwindigkeiten. Werden ingenieurbioologische Bauweisen richtig eingesetzt, so tritt zu der technischen Wirkung auch eine gute ökologische, ökonomische und ästhetische Wirkung.



*Holzgrüenschwelle im Bau (Abb. 5)*



*Röhrichtwalze im Bau (Abb. 6)*

## Das 5-Punkte-Programm der Bundesregierung

# Vorbeugender Hochwasserschutz – wie kann das funktionieren?

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat sich in Zusammenarbeit mit den Ländern und Kommunen sowie Nachbarländern auf konkrete Arbeitsschritte im Rahmen eines Fünf-Punkte-Programms verständigt. Der BGL hat in einer gemeinsamen Stellungnahme mit dem ZVG das entsprechende Gesetz, das mit dem Fünf-Punkte-Programm eng verzahnt ist, begrüßt. Endlich werden Lösungen für den verbesserten Schutz von Überschwemmungsgebieten, für eine angemessene landwirtschaftliche Bodennutzung sowie für Infrastruktur und Bauen angeboten. Stichwortartig geht es um Folgendes:

### 1. Gemeinsames Hochwasserschutzprogramm von Bund und Ländern

Dazu werden folgende Maßnahmen genannt:

- Schutz der Siedlungsbereiche durch Deiche
- Anpassung der landwirtschaftlichen Nutzung, zum Beispiel Umwandlung von Ackerland in Grünland
- Erhaltung und Stärkung der Funktion von Auen als natürliche Überschwemmungsgebiete
- Stabilisierung und Reparatur beschädigter Deiche
- Renaturierung bei der Gewässerbegradigung
- Renaturierung
- Rückführung von Oberbefestigungen
- Errichtung von grünen Hochwasserrückhaltebecken
- verstärkte Nutzung von Talsperren
- erhöhte Wasserrückhaltung in Siedlungsgebieten, zum Beispiel durch Versickerung am Ort des Niederschlags
- Verbesserung der Versickerungsfähigkeit des Bodens durch deutliche Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

### 2. Länderübergreifende Aktionspläne

Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes sollen flussgebietsbezogen über Länder und Staatsgrenzen hinweg erfolgen:



*Offene Retentionsräume sind nicht immer wasserführend. Sie halten Regen- und Oberflächenwasser zurück und vermindern Hochwasser.*


- Stärkere Zusammenarbeit mit Raumordnung, Städtebau, Flussbau, Hydrologie und Meteorologie
  - Durchführung einer internationalen Fachkonferenz in Deutschland im Jahre 2004
- ### 3. Europäische Zusammenarbeit voranbringen
- Grenzüberschreitende Raumplanung mit Unterstützung und zum Teil Co-Finanzierung der Bundesregierung
  - stärkere Einbeziehung der Europäischen Union
- ### 4. Flussausbau überprüfen
- Schifffahrt umweltfreundlich entwickeln
  - stärkere ökologische Bewertung des Flussausbaus für die Schifffahrt
- ### 5. Sofortmaßnahmen zum Hochwasserschutz
- Verändertes strategisches Denken und gemeinsames Gefahrenmanagement durch Bund und Länder

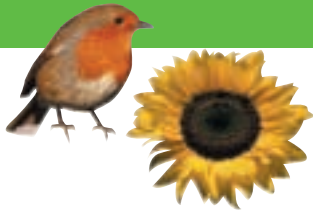
### Umsetzungskontrolle

Es ist geplant, beim Hochwasserschutz in allen Bereichen zügige Fortschritte zu erzielen. So wird in diesem Jahr ein erster Bericht über die Umsetzung der mit diesem Fünf-Punkte-Programm eingeleiteten Hochwasserschutzmaßnahmen vorgelegt. Dabei ist aus Sicht des Garten- und Land-

schaftsbaues wichtig, dass unser Fachwissen berücksichtigt wird.

### Hochwassermesse *acqua alta* thematisiert landschaftsgärtnerische Arbeitsfelder

Nach vier Tagen Kongress und Messe schloss die erste internationale Fachmesse zum Thema Hochwasserschutz, Katastrophenmanagement, Klima und Flussbau mit rund 4.000 Besuchern aus zwölf Ländern und zufriedenen Ausstellern. Auch der Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau hat sich an dem Kongress beteiligt. Es wurde deutlich, dass verbesserte Hochwasservorsorge und ingenieurbioökologisches Wissen im naturnahen Wasserbau künftig mehr denn je gefragt sind. Dieser Ansatz kann nur durch solidarische Zusammenarbeit der Wasserwirtschaft, Planung, Schifffahrt, Landwirtschaft, dem Naturschutz sowie dem Garten- und Landschaftsbau bewältigt werden. Der Wille zu einem wirksamen Hochwassermanagement wird daran zu messen sein, in welchem Umfang die notwendigen Entscheidungen getroffen und die erforderlichen Mittel aufgebracht werden. Mit der neuen Messekonzeption einschließlich Fachkongress wurde ein Weg beschritten, der vom Garten- und Landschaftsbau unterstützt wird. 



**Bestellschluss  
10. Februar 2004**

## Lust auf Grün?

Die Zeitschrift „Living at Home“ wird ihrer diesjährigen April-Ausgabe ein „Sonderheft Garten“ beilegen, das Sie ab sofort zu besonders günstigen Konditionen bei uns bestellen können.

Auf 24 reich bebilderten Seiten wird der Leser auf die kommende Frühjahrs- und Sommerzeit im Garten eingestimmt. Das qualitativ hochwertige Heft informiert über Gestaltungsmöglichkeiten und saisonale Tätigkeiten, die in der Regel im Garten anfallen. Dabei richtet es sich unter anderem an eine Klientel, die Landschaftsgärtner mit dem Bau und der Pflege ihrer Privatgärten beauftragt. Dieses Sonderheft können wir Ihnen zum Vorzugspreis von 0,95 € (zzgl. Versandkosten und MwSt.) pro Exemplar zur Bestellung anbieten, da der BGL im Rahmen der GaLaBau-Werbekampagne zwei Anzeigen in diesem Heft schaltet. Auf der vierten Umschlagseite ist ausreichender Freiraum vorgesehen, damit Sie Ihre Firmenadresse selbständig einfügen können. Alle Mitgliedsbetriebe, die sich finanziell an der GaLaBau-Werbekampagne beteiligt haben, können sich dieses Gartensonderheft jetzt in beliebiger Stückzahl sichern. Es eignet sich hervorragend als kleines Präsent für Ihre Kunden, vor allem aber als Instrument zur Gewinnung von Neukunden. So können Sie das Heft Ihren Rechnungen beifügen, mit einem Mailing verschicken oder auch bei Ausstellungen oder Messen verteilen.



### Bestellschein „Living at Home“

**GaLaBau-Service GmbH**

Haus der Landschaft  
Frau Ute Danz  
53602 Bad Honnef

Absender / Lieferanschrift  
.....  
.....  
.....

**Fax 02224 / 770777**

Datum / Unterschrift  
.....

Artikel	€/Stk.	Art.Nr.	Anzahl	Gesamt €
Sonderheft „Living at Home“	0,95	0265		

Ges. Bestellsumme

**Ihre Bestellung benötigen wir bis zum 10. Februar 2004, da die Hefte speziell für uns gedruckt werden. Später eingehende Bestellungen können nicht berücksichtigt werden. Erscheinungsdatum ist der 17. März 2004.**

Das Bestellangebot gilt ausschließlich für Mitgliedsbetriebe der BGL-Landesverbände, die sich finanziell an der bundesweiten GaLaBau-Werbekampagne beteiligt haben. Ein individueller Firmeneindruck ist aus produktionstechnischen Gründen leider nicht möglich. Lieferung erfolgt unmittelbar nach Drucklegung der Hefte. Die Preise gelten zusätzlich gesetzlicher MwSt. und Versandkosten. Gerichtsstand ist Bad Honnef.



## Garten- und Landschaftsbau für konkrete Bauleistungen

## Klimaschutz gleich Hochwasserschutz?

Die Experten sind sich einig: Weder die Hochwasser des Jahres 2002 noch die Hitzeperiode 2003 waren Jahrhundert- und damit Einzelereignisse. Wir befinden uns in einem Klimawandel und können ihn vermutlich auch nicht mehr verhindern. Die daraus resultierenden extremen Wetterlagen werden vermehrt zu Katastrophen wie etwa Hochwässern führen. Damit werden wir umzugehen haben.

Weil unser Klima ein träges System ist, gehen die heute erkennbaren Klimaveränderungen auf Umweltsünden vor 30 Jahren zurück. Das bedeutet auch, dass ein weiterer Klimawandel in den nächsten 30 Jahren im Grunde genommen nicht mehr vermeidbar ist. Das heißt nicht, dass wir deshalb den Schluss ziehen dürfen, nichts tun zu müssen – ganz im Gegenteil! – wir müssen viel mehr tun, wenn wir aufgrund der zeitlichen Verzögerung die weitere Klimaänderung noch auf einem verträglichen Niveau halten wollen.

Großflächige Vegetationsmaßnahmen sind zum Beispiel ein wirksames Mittel zum Schutz und zur Sicherung des globalen Klimas. Hier sei daran erinnert, dass sowohl in den USA mit dem National Buffer Strip Program (Pufferstreifenprogramm) in einer Größenordnung von ca. 3,15 Mio. Hektar Gewässer begleitender Landflächen als auch in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Beschluss der 53. Umweltministerkonferenz vom Oktober 1999 zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes wichtige Voraussetzungen für die Umsetzung solcher Maßnahmen geschaffen wurden.

Durch die Leistung der Vegetation wird der Kohlendioxidgehalt der Atmosphäre gemindert. Dies geschieht, indem Pflanzen durch den Photosyntheseprozess Kohlendioxid verbrauchen und Sauerstoff in die Atmosphäre zurückgeben. Eine nachhaltige Minderung des CO<sub>2</sub>-Gehalts der Atmosphäre ist also in erster Linie durch Erhalt und Neuschaffung von Vegetation erreichbar und nicht so sehr durch die Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes, wie es uns

manche Politiker vermitteln wollen.

Landschaftsgärtner können somit durch großflächige Vegetationsansiedlung einen Beitrag zur Klimaverbesserung und damit auch zum Hochwasserschutz leisten. Die erforderlichen großen Umfänge solcher Infrastrukturmaßnahmen können nicht von heute auf morgen umgesetzt werden. Derartige Maßnahmen erstrecken sich in der Regel von der Planung bis zur Realisierung über einen Zeitraum von manchmal 20 bis 30 Jahren. Das ist aber genau der zeitliche Horizont, den wir für Klimaveränderungen erwarten. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass wir heute schon mit den erforderlichen Maßnahmen beginnen müssen, um mit den Problemen der Zukunft fertig zu werden. Die Schaffung von Vegetationsräumen hat besonders dann klimarelevante Effekte, wenn sie über unsere Landesgrenzen hinaus umgesetzt werden.

Neben großflächigen Vegetationsprogrammen brauchen wir aber auch viele kleinere ingenieurbio-logische Baumaßnahmen vor Ort. Dazu zähle ich die Schaffung von Versickerflächen mit Pflanzen, in denen das Wasser solange wie möglich im gesamten Einzugsgebiet der Flüsse zurückgehalten wird. Ebenso ist der Rückbau begradigter und kanalisierter Bäche und Flüsse durch naturnahe Anlage von Deichen und deren Sicherung durch ingenieurbio-logische Maßnahmen nötig. Dabei sollte der natürliche Verlauf möglichst wiederhergestellt werden. Die Ufer müssen so gestaltet werden, dass eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt Lebensraum findet. Immer spielt dabei die Pflanze als Baumaterial eine entscheidende Rolle.

Des Weiteren brauchen wir eine verstärkte Integration von Fließgewässern in die Siedlungsbereiche sowie Maßnahmen zum Wasserrückhalt und zur Versickerung von Niederschlägen. Die Leistungen von Dachbegrünungen und Entsiegelungsmaßnahmen von Flächen sind ebenso nötig wie sinnvoll. Nur ein Bündel an Maßnahmen – von der



*Franz-Josef Sieg ist Vorsitzender des AuGaLa. Er war für den BGL Referent auf der 1. Internationalen Hochwassermesse acqua alta im November 2003 in München*

Schaffung großflächiger Vegetationsflächen, dem natürlichen Wasserrückhalt vor Ort bis zur Regenwasserversickerung im Hausgarten – führt zur Verbesserung der Situation.

Fazit: Extreme Witterungsverhältnisse werden sich häufen. Die Hochwasserereignisse der letzten Jahre mahnen uns etwas zu tun. Klimaschutz ist Hochwasserschutz für übermorgen. Denn das Ausmaß der Flutkatastrophe ist eine Folge menschlichen Handelns. Es gilt den vorbeugenden Hochwasserschutz mit verbindlichen Programmen und konkreten landschaftsgärtnerischen Bauleistungen weiter zu stärken – denn das nächste Hochwasser kommt bestimmt!



Der Erfolg spricht für sich – und für Sie, unsere Mitglieder!

## Runde Nr. 3 für die GaLaBau-Werbekampagne

Auch im dritten Jahr der GaLaBau-Werbekampagne sind wieder zahlreiche Maßnahmen geplant, die das Image und die Bekanntheit des Berufsstandes in der Öffentlichkeit weiter voranbringen sollen. Deshalb schaltet der BGL bundesweit in auflagenstarken Printmedien Anzeigen für den Berufsstand. Darüber hinaus werden in diesem Jahr die PR-Maßnahmen erheblich verstärkt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darin, die Wirksamkeit der Werbekampagne durch Befragungen gezielt zu überprüfen. Nicht zuletzt wird das Angebot an Werbemitteln, das Sie für Ihre betriebsindividuelle Werbung einsetzen können, kontinuierlich erweitert.

### Anzeigenschaltungen 2004

Für das Jahr 2004 wurde ein Anzeigenschaltplan mit insgesamt 59 bundesweiten Schaltungen entwickelt. Bei der Belegung der Zeitschriften sind im Vergleich zum Vorjahr einige Änderungen vorgenommen worden. So fielen Titel wie Cosmopolitan und Flora Garten aus den Planungen heraus. Dafür wurden wiederum neue Titel wie beispielsweise Lisa Blumen & Pflanzen, Architektur & Wohnen, Country und weitere Titel berücksichtigt. Der Start für die neue Anzeigenserie erfolgt in diesen Tagen. Bis Ende September erscheinen dann wieder drei Motive. Zwei davon sind Ihnen bereits bekannt. Es handelt sich um die küssende Dame und die Frau mit der Ente auf dem Kopf (Motiv: Schwimmteich, Wasser). Neu hinzugekommen ist das Bild vom Pärchen mit Schubkarre (Motiv: Pflege). Einen entsprechenden Mediaplan, dem Sie alle Anzeigenschaltungen entnehmen können, erhalten Sie in diesen Tagen. Nutzen Sie die Möglichkeit und profitieren Sie von der Wiedererkennung der Anzeigenmotive, indem Sie sich zeitgleich mit eigenen Werbeaktivitäten im Stil der Kampagne präsentieren.



2004 neu am Start: das Paar mit der Schubkarre

### Neue PR-Texte für Journalisten und Betriebe

Die im letzten Jahr gestarteten PR-Maßnahmen werden in diesem Jahr weiter verstärkt. Vorgesehen ist die Produktion von neun grünen Servicetexten, jeweils mit professionellen Bildern. Sie können – wie bisher auch – von Journalisten im Internet unter [www.gruenes-presseportal.de](http://www.gruenes-presseportal.de) abgerufen werden. Inzwischen haben sich über 1.000 Journalisten für den Zugriff auf diese Seiten registrieren lassen und greifen häufig auf die BGL-Texte zu. Parallel haben Sie die Möglichkeit, sofern Sie sich an der Werbekampagne beteiligen, die Texte abzurufen unter [www.galabau.de](http://www.galabau.de) unter der Rubrik Service / PR-Texte und für Ihre eigene Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen.

### Professionelles Bildmaterial für Journalisten und Betriebe

Darüber hinaus ist die Produktion einer CD mit etwa 15 guten Fotos mit unterschiedlichen landschaftsgärtnerischen Leistungen und kurzen Texten geplant. Diese soll an ca. 300 Redaktionen verschickt werden. Der Vorteil einer solchen Maßnahme besteht erfahrungsgemäß darin, dass Bild-CDs gerne von Journalisten aufgehoben werden, damit sie bei Bedarf auf passendes Bildmaterial zurückgreifen können. Selbstverständlich werden wir dafür sorgen, dass auch Sie das professionelle Bildmaterial für Ihre eigene Werbung nutzen können.

### Auch der Hörfunk soll berichten

Um nicht nur in den Printmedien, sondern auch im Hörfunk Aufmerk-



*Gute Bekannte: Frau & Ente*



*Sie küsst und küsst und küsst ...*

samkeit für die Dienstleistungen unseres Berufsstandes zu wecken, ist die Produktion von zwei Hörfunkbeiträgen mit je 2,5 Minuten Länge geplant. Sie informieren die Hörer über die vielfältigen Möglichkeiten bei der Anlage und Pflege seines Privatgartens, nicht ohne selbstverständlich auf die Kompetenz unserer Mitgliedsbetriebe zu verweisen. Diese fertigen Beiträge verspricht der BGL an 160 deutschsprachige Hörfunkjournalisten.

#### **Schönster Hausgarten gesucht**

Der BGL sucht 2004 den schönsten Hausgarten. Geplant ist die Ausschreibung eines Wettbewerbes für Privatgartenbesitzer in einer Publikumszeit-


schrift. Sobald der Partner für diese Kooperation feststeht, werden wir Sie informieren, damit Sie sich mit geeigneten Gartenanlagen an dem Wettbewerb beteiligen können.

#### **Befragungen zum Erfolg der Werbekampagne**

Mit der Zeitschrift „Mein schöner Garten“ ist 2003 ein sogenannter Copytest durchgeführt worden, bei dem die Leserinnen und Leser zu den GaLaBau-Anzeigenmotiven und zur Bekanntheit unserer Betriebe und des gemeinsamen Signums befragt wurden. Um auch 2004 festzustellen, inwieweit die Werbekampagne eine Veränderung im Bewusstsein der Öffentlichkeit bewirkt hat, sind zwei

weitere Leserbefragungen vorgesehen, die mit den Titeln Spiegel und Madame durchgeführt werden.

#### **Marktforschung**

Zusätzlich zu den oben genannten Copytests wird der BGL über das Institut GfK Marktforschung GmbH in Nürnberg eine Umfrage durchführen lassen. Dabei werden 1000 Personen befragt zu den Themen Bekanntheit des Landschaftsgärtners, Erinnerung an die Anzeigenmotive, Image des Berufsstandes usw. Zusammen mit den Leserbefragungen werden die Ergebnisse dieser Marktforschung ein aussagekräftiges Bild über die Wirkung der Werbekampagne in der Öffentlichkeit ermöglichen. 

Ein Jubiläum, neue Richtlinien, verbesserte Kommunikation und mehr

# Neuigkeiten von den europäischen Landschaftsgärtnern der ELCA

- **Die ELCA wird 40!**

Pünktlich zum Geburtstag im November erschien die Festschrift im neuen ELCA-Layout. Sie enthält neben Grußworten von Kommissionspräsident Romano Prodi auch Beiträge von Europaabgeordneten, die dem Landschaftsbau nahe stehen. So kommen die EU-Mitglieder Albert Jan Maat, Karl-Heinz Florenz, Alexander Radwan und Dr. Werner Langen zu Wort. Auch Osteuropa ist präsent durch Beiträge aus Tschechien und Estland.

Fakten und Trends zu landschaftsgärtnerischen Arbeitsfeldern in Europa werden durch zahlreiche Farbbilder unterstrichen. Einzelheiten über das landschaftsgärtnerische Austauschprogramm und Fakten über den ELCA-Arbeitskreis der Betriebe sind ebenso nachzulesen. Schließlich enthält die Festschrift auch aktuelle Adressen der ELCA-Mitgliedsverbände. Auf Wunsch können wir Ihnen Einzelexemplare der Festschrift zusenden.

Kontakt: e.burckhardt@elca.info.de

- **Europäische Richtlinienarbeit**

Zunehmend findet die Regelwerksarbeit der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) mit Sitz in Bonn Beachtung. Auf FLL-Regelwerke wird in verschiedenen Ländern Europas zurückgegriffen. Dabei wurden die Regelwerke entweder übersetzt oder sogar schon an nationale Normen angepasst. Verschiedene Verbände/Firmenzusammenschlüsse haben aktuelles Interesse an FLL-Regelwerken. Konkret sind das:

- **Bundesverband der österreichischen Erwerbsgärtner**

Der Bundesverband der österreichischen Erwerbsgärtner ist bereits vor eineinhalb Jahren eine vertragliche Beziehung zur Nutzung der FLL-Richtlinie Innenraumbegrünung eingegangen.

- **Firma ZMS in Ungarn**

Stellvertretend für den Verband für



*Gartenpracht, in deren Sinne die ELCA seit 40 Jahren agiert*

Bauwerksbegrünung wurde mit der Firma ZMS ein Vertrag abgeschlossen, der die Verbreitung der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie anstrebt. Der ungarische Verband für Bauwerksbegrünung hat sich dazu positiv geäußert.

- **Niederländische Verbände für Bauwerksbegrünung**

Im September 2003 wurde mit zwei niederländischen Verbänden für Dachbegrünung, der DGS als niederländischer GaLaBau-Verband und der VBB, der Verband für Bauwerksbegrünung, ein Vertrag geschlossen, um die Dachbegrünungsrichtlinie an niederländische Verhältnisse anzupassen.

- **Interessenten aus Dänemark und Norwegen**

Eine Landschaftsarchitektin aus Dänemark betreibt Werbung für die Übernahme der Dachbegrünungsrichtlinie. Gegebenfalls könnte die Fassung dann auch in Norwegen Geltung erhalten.

- **Interessenten aus Japan**

Eine japanische Wirtschaftsorganisa-

tion (General Management Consultant Co. Ltd.) hat Interesse an der Übernahme der Dachbegrünungsrichtlinie geäußert. Zwischenzeitlich ist die Richtlinie ins Japanische übersetzt worden.

- **Interesse aus den USA**

Regelmäßig gibt es Interesse aus den USA hinsichtlich der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie. Hier zeichnet sich ein interessanter Kontakt zu einer amerikanischen Organisation ab, die sich ggf. in Form eines Verbandes etablieren wird. Die aktuelle Richtlinie wird voraussichtlich auch in Kürze ins Englische übertragen.

- **EU-Abgasrichtlinie für Benzinmotoren**

Im vergangenen Jahr wurde vom Umweltrat der EU die Abgasrichtlinie für Benzinmotoren 97/68/EG abschließend beraten und dem Europaparlament zur Beschlussfassung vorgelegt. Dort wurde die Richtlinie in vollem Umfang angenommen. Derzeit wird die EU-Richtlinie in nationales Recht umge-

setzt. Im Garten- und Landschaftsbau trifft diese Richtlinie vor allem auf Rasenmäher, Motorkettensägen, Heckenschneider, Rasentrimmer, Erdbohrer, Pumpen, Generatoren, Schneidemaschinen usw. zu. In der Richtlinie ist genau definiert, für welche Motoren die Grenzwerte für die Immissionen von Kohlenmonoxyd, Kohlenwasserstoff und Stickoxyden gelten.

Was will die Richtlinie? Kleine, handgehaltene Maschinen sollen sauberer werden. Dafür regelt die neue EU-Richtlinie und später auch die nachfolgenden nationalen Umsetzungen ausschließlich das Inverkehrbringen neuer Geräte. Daher können GaLaBau-Firmen ihre älteren mobilen Maschinen wie zum Beispiel Rasenmäher oder andere handgeführte Geräte – so wie Auto-Oldtimer – weiter nutzen. Irgendwann müssen diese Geräte dann durch Neukauf abgasärmerer Nachfolger ersetzt werden. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass ganze Gerätefamilien, wie zum Beispiel Rasenmäher mit Zweitaktmotor, aussterben werden. Die Industrie hat die Situation seit langem erkannt und sich bereits um Lösungen bemüht, mit leistungsstarken Viertaktmotoren die Lücke zu schließen.

Die neuen Motoren werden für den Bediener angenehmer zu handhaben sein. Denn besonders die kleinen Zweitaktmotoren, deren Schadstoffanteil bislang die Grenzwerte erreicht, ist deshalb für den Bediener so unangenehm, weil der Auspuff der Geräte körpernah liegt. Obwohl der Garten- und Landschaftsbau als Anwender nur beratend zu Problemlösungen beigetragen hat, sind besonders die Landschaftsgärtner an der Entwicklung von schadstoffreduzierten Benzinmotoren interessiert.

Die Richtlinie gibt bereits feste Termine für das Inverkehrbringen vor, nämlich für Motoren in handgehaltenen Maschinen bis 50 cm<sup>3</sup> den 1.8.2007, für größere Motoren in handgehaltenen Maschinen den 1.8.2008. Als erstes greift die Stufe der Motoren bis 100 cm<sup>3</sup> Hubraum (nicht handgehaltene Maschinen), die bekommen schon ab dem 1.8.2004 keine Typengenehmigung mehr, wenn sie die Anforderungen der Richtlinie nicht erfüllen.

Ob die genannten Termine eingehalten werden, richtet sich auch danach, ob und wie rasch die EU-Mitgliedsländer die Richtlinie in nationales Recht umsetzen. Zum Beispiel hat im November 2003 das deutsche Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einen Richtlinienentwurf vorgelegt, der eine eins zu eins Übertragung der EU-Richtlinie vorsieht. Nach den bisherigen Erfahrungen im Vollzug ist, insgesamt gesehen, mit weiteren Verzögerungen bei der Umsetzung zu rechnen.

#### Erfolg bei der CPV

In der CPV (dem gemeinsamen Vokabular der EU für öffentliche Aufträge zur Beschreibung des Auftragsgegenstandes) wurden die landschaftsgärtnerischen Arbeiten bisher vollkommen praxisfremd abgehandelt. Der Garten- und Landschaftsbau war etwas verkürzt mit Begriffen wie Rasenmähen und Heckenschneiden wiederzufinden. So war es zum Beispiel nicht möglich, einzelne Objekte (zum Beispiel eine Grünanlage oder einen Sportplatz) zu finden und damit auszusprechen, sondern nur einzelne Leistungen (zum Beispiel Oberbauarbeiten für eine Grünanlage oder für einen Sportplatz).

Nach umfangreichen schriftlichen Stellungnahmen, insbesondere aber nach mehreren Gesprächen mit den zuständigen Mitarbeitern der Kommission, ist es der ELCA jetzt gelungen, dass die CPV im Sinne und nach den Erfordernissen der Praxis abgeändert wurden. Die landschaftsgärtnerischen Bauleistungen für einzelne Objekte, zum Beispiel für Grün-, Park-, Garten-, Sport- und Freizeitanlagen oder für Dachbegrünungen und Spielplätze usw., sind nun auch dem Abschnitt Bauarbeiten zugeordnet. Diese waren zuvor teilweise bei den „Dienstleistungen im Bereich Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau“ zu finden.

Diese Arbeit, die länderübergreifend von verschiedenen Fraktionen und von der ELCA in Brüssel vorgetragen wurde, konnte nur erfolgreich sein, weil die ELCA als europäischer Verband gefordert war, die CPV im Sinne des Garten- und Landschaftsbaus zu ändern.

#### Otto Kittel wird hundert!

Einen Geburtstag der ganz besonderen Art feierte am 2. Februar 2004 Otto Kittel: Er wurde 100 Jahre alt. Der Berufsstand gratuliert dem Jubilar ganz herzlich zu diesem einzigartigen Geburtstag.



1932 gründete Otto Kittel sein landschaftsgärtnerisches Unternehmen, das seinen Sitz bis heute in Berlin-Zehlendorf hat. Inzwischen beschäftigt der GaLaBau-Betrieb etwa 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie 40 weitere in der Zweigstelle Zorbau.

Der Schwerpunkt der Aufgaben lag zunächst auf privaten Hausgärten. Nach und nach folgten größere Aufgaben wie z.B. zur Vorbereitung der Olympischen Spiele 1936 die Begrünung des Maifeldes und des Olympischen Dorfes in Döberitz, die Gärten der spanischen und der italienischen Botschaften in Berlin sowie Teile des Flughafens Tempelhof. Viele Projekte führte Kittel auch in den ersten Jahren des Wiederaufbaues nach dem Krieg aus. Teilweise beschäftigte er über 700 Mitarbeiter, die Trümmerberge begrüneten und innerstädtische Grünanlagen instand setzten. Sportplätze und Grünanlagen für den gemeinnützigen Wohnungsbau folgten. Daneben bewies der GaLaBau-Unternehmer sein Know-how bei Gartenschauen. Eine Spezialität war der Aufbau von Hallenschauen. Insgesamt sechzehn Mal erstellte Kittel die Blumenhallen der Grünen Woche sowie alle fünfundzwanzig Hallenschauen während der BUGA 1985. Es gab kaum ein Projekt, an das er sich nicht herangetraut hat.

Otto Kittel setzte sich stets für die Förderung des Nachwuchses ein. Er bildete weit über 150 Landschaftsgärtner aus. Zudem engagierte er sich für die Belange des Berufsstandes beispielsweise durch die Mitarbeit in Prüfungskommissionen und Fachausschüssen. Er gehört auch zu den Gründungsmitgliedern des Fachverbandes Berlin. Zunächst leitete er von 1965 bis 1968 die Fachgruppe Landschaftsgärtner im Berufsverband. Bis 1970 engagierte er sich schließlich als erster Vorsitzender des Fachverbandes Berlin. Auf Grund seines Engagements für den Berufsstand wurde der Jubilar 1984 mit der Goldenen Ehrennadel des BGL ausgezeichnet.

Zum 30. September 1997 schied Otto Kittel im Alter von 93 (!) Jahren offiziell aus der Firma aus. Doch nach wie vor gilt sein größtes Interesse dem Unternehmen, dem er auch heute noch mit Rat und Tat zur Seite steht. Dies freut seinen Neffen Peter Heyner, dessen Sohn André Heyner und seinen Enkel Christopher Kruska, die den GaLaBau-Betrieb heute führen.

Glückwunsch, lieber Otto Kittel, zum Hundertersten!



Hoher Besuch bei der Jubiläumsveranstaltung in München

## Prost! Auf 40 Jahre VGL Bayern!



*BGL-Präsident Werner Küsters gratuliert Manfred Virgens, Präsident des VGL Bayern (re.)*

Sein 40-jähriges Jubiläum feierte der Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Bayern e.V. am 11. Dezember 2003 im Rahmen einer Festveranstaltung im Münchner Künstlerhaus. Etwas 200 Gäste aus Politik, Verwaltung, Verbänden und natürlich aus den Mitgliedsunternehmen kamen, um zu gratulieren.

Der VGL Bayern war am 14. Dezember 1963 in Ingolstadt als Fachverband bayerischer Landschaftsgärtner gegründet worden. Hervorgegangen war er aus der Fachgruppe Landschaftsgärtner des Bayerischen Gärtnereiverbandes. Vorausgegangen für die Verselbständigung des bayerischen Verbandes waren unterschiedliche Auffassungen in der Öffentlichkeitsarbeit und bei der Gestaltung der Tarifverträge.

Präsident Manfred Virgens begrüßte in München neben zahlreichen Ehrengästen auch seine Vorgänger und Ehrenmitglieder Oskar Augustin, Volker May und Hermann Kutter. Virgens betonte, dass es sich bei den Mitgliedern des Fachverbandes um Gewerbebetriebe handele, die in ihrer Region, in der örtlichen Wirtschaft und Kommune verankert seien. Dies heiße aber auch, dass sie nicht wie globale Konzerne den Firmensitz je nach Steuersatz und Arbeitslöhnen verlegen könnten. Die GaLaBau-Unternehmen schafften

Arbeitsplätze in der Region und stützten die Gesellschaft. Dennoch könnte man sich der Einigung Europas nicht verweigern. Der Verband habe deshalb am 20. November im tschechischen Luhatschowitz mit dem tschechischen und dem österreichischen Schwesterverband ein Kooperationsabkommen unterzeichnet. Der Gedankenaustausch zwischen Fachkollegen sei der beste Garant für eine gelungene europäische Einigung ohne die befürchteten Probleme von Preisdumping und Wettbewerbsverzerrungen. Er appellierte an die Parlamente und die Vertreter des Staates, den gewerblichen mittelständischen Unternehmen die notwendige Luft zur betrieblichen Entwicklung zu lassen.

BGL-Präsident Werner Küsters überbrachte die Glückwünsche des Berufsstandes und bedankte sich bei Präsident Manfred Virgens und Verbandsdirektor Jürgen Prigge für ihren Einsatz für den Berufsstand. Sein Dank galt auch den vielen Personen, die in den vier Jahrzehnten unermüdlich am Erfolg des bayerischen Landesverbandes mitgewirkt haben. Auch erinnerte Küsters an die bewegte Gründungszeit des VGL Bayern und des BGL in den Jahren 1963 und 1964. Sie war vom Wandel beherrscht, vom Ende der Ära Konrad Adenauers ebenso wie vom legendären

Besuch John F. Kennedys in West-Berlin. Inzwischen sei ein moderner Verbund entstanden, eine schlagkräftige Vereinigung von Unternehmern zum Wohle seiner Mitglieder. Dass dies so sei, verdanke man der starken Gemeinschaft und dem Zusammenspiel zwischen dem BGL und seinen Landesverbänden.


Auch auf die vielen Impulse für den Berufsstand aus Bayern blickte Küsters zurück. So sei auf Initiative des bayerischen Verbandes der Lehrstuhl Landschaftsbau an den Universitäten ausgeschrieben worden. Wegen des Einspruchs des Präsidenten der TU München Herrmann konnte der Lehrstuhl leider nicht in Weihenstephan realisiert werden. Nun suche man in Kassel nach einer Lösung. Zudem habe die Übernahme der DEULA Bayern durch den Verband die Bemühungen des Verbandes um die Aus- und Weiterbildung der Unternehmer und Mitarbeiter gestärkt. Und dem Einsatz der bayerischen Kollegen sei es zu danken, dass die Messe GaLaBau im fränkischen Nürnberg ihre Heimstatt gefunden habe, wo sie sich zur erfolgreichsten Trendmesse für Urbanes Grün entwickelt habe.

Landwirtschaftsminister Josef Miller bezeichnete den bayerischen GaLaBau mit seinem Jahresumsatz von rund 500 Millionen Euro als bedeutenden

Wirtschaftszweig in Bayern. Trotz der schwierigen gesamtwirtschaftlichen Situation sei der Umsatz in den letzten drei Jahren stabil geblieben. Die Unternehmen hätten sich dank ihrer Innovationskraft, Flexibilität und Anpassungsfähigkeit gut behauptet. Als besonders erfreulich bezeichnete Miller, dass im gleichen Zeitraum auch die Zahl der 10.000 Beschäftigten unverändert geblieben sei. Die Unternehmen hätten es zudem verstanden, den Auftrags-

rückgang bei der öffentlichen Hand durch die Erschließung neuer Marktsegmente zu kompensieren. Mittlerweile stellten Privatkunden mit rund 40 Prozent das Hauptauftragsvolumen. Die steigenden Qualitätsansprüche an die Gestaltung des unmittelbaren Wohnumfeldes seien ein weiterer Grund für die wirtschaftliche Stabilisierung des GaLaBaus.

Miller betonte auch, dass er die Leistungen des Garten- und Landschafts-

baues honoriere und sich deshalb für eine Beibehaltung der in Bayern besonders hohen staatlichen Förderung der Überbetrieblichen Ausbildung der Landschaftsgärtner-Lehrlinge eingesetzt habe. Mit seinem Kollegen Umweltminister Dr. Schnappauf sei er zudem einig, dass die staatliche Förderung der Landesgartenschauen und Ausstellungen „Natur in der Stadt“ im bisherigen Umfang beibehalten werden müsse. 

## Prof. Dr. Haderstorfer zum Jubiläum des VGL Bayern

# Von Nischenbetrieben und Komplettleistern

Vizepräsident Professor Dr. Rudolf Haderstorfer sieht die Geschichte der GaLaBau-Unternehmen als Erfolg. Vom Urbild des Gärtners mit grüner Schürze und Gummistiefeln seien die Betriebe avanciert zum kompetenten Partner für Bau und Pflege der Umwelt mit hohem technischen Know-how. Von den Ursprüngen des Gartenbaues kommend, hätten sich die Betriebe inzwischen der kompletten Freianlage in ihrer ganzen Komplexität bemächtigt und dabei manch anderen verdrängt. Der Abgrenzungstreit mit dem Handwerk sei dabei für die Betriebe vielfach mehr Ansporn als Hemmnis gewesen. Dies zeigten auch die stetig wachsenden Umsatz- und Mitarbeiterzahlen der Betriebe.

Doch Haderstorfer wies auch darauf hin, dass der Markt der Landschaftsgärtner zunehmend angegriffen werde: von landwirtschaftlichen Maschinenringern, Landschaftspflegeverbänden, Facility-Dienstleistern oder Tiefbauunternehmen. Und eine neue Gefahr sei die Öffnung des Marktes nach außen, das Schreckgespenst Osterweiterung. Nicht nur die tschechischen Nachbarn seien weiter als vermutet. So habe die Universität Brunn einen Studiengang „Management of Garden and Landscape Construction“ ins Leben gerufen. Darüber hinaus fühlten sich inzwischen auch Firmen aus dem übrigen Europa auf deutschen Landschaftsbaustellen ausgesprochen wohl.

Nicht weniger problematisch seien der Preisverfall und die leeren Kassen

der Auftraggeber. Die Bauwirtschaft, der die GaLaBau-Betriebe letztlich angehörten, sei das Schlusslicht unserer Konjunktur. Alleine die Zugehörigkeit zur Bauwirtschaft bedeute schon einen Bonitäts-Abstrich bei den Banken – Basel II lasse grüßen. 30% der klein- und mittelständischen Unternehmen sollen in den nächsten Jahren vom Markt verschwinden.

Angesichts dieser bedrohlichen Umstände müssten sich die Unternehmen neu aufstellen. Haderstorfer nannte zwei Säulen einer Überlebensstrategie: zum einen die Intensivierung des Marketing mit attraktiven Leistungsangeboten und gezielter Umwerbung der Kunden, zum anderen die organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Fähigkeiten – kurz: Marketing-Kompetenz und Management-Kompetenz. Dies aber werde für viele gerade kleinere Betriebe schwer werden. Er sei der Meinung, dass sich künftig zwei Typen von klassischen GaLaBau-Unternehmen herausbilden werden: der Nischenbetrieb und der Komplettleister.

Der Nischenbetrieb sei eher der kleinere GaLaBau-Betrieb, der sich auf eines bis wenige Spezialgebiete und auf ganz bestimmte Zielgruppen konzentriere. Seine Stärke liege in der Erstellung von Spezialleistungen auf fachlich hohem Niveau mit starker Individualität und persönlicher Kundenbindung, frei nach dem Motto „Klein, aber fein“. Als Komplettleister sieht Haderstorfer eher den größeren GaLaBau-Betrieb. Dieser sei straff organisiert und arbeite mit

einem stringenten Controlling. Er beschäftige Subunternehmer verschiedenster Art, kooperiere von Projekt zu Projekt mit Sonderfachleuten und sei auch überregional tätig. Seine Stärke liege in der schlüsselfertigen Komplettanlage, in wirtschaftlich interessanten Ausführungs- und Betreiberlösungen für den Bauherrn. Er bilde Partner-Netzwerke oder beteilige sich an Public Private Partnership-Konzepten: der Kinderspielplatz als Leasing-Angebot des Landschaftsgärtners – warum nicht!?


Aus dieser Entwicklung ergäben sich zwangsläufig auch Aufgabenschwerpunkte für die Verbandsarbeit. Haderstorfer sieht hier die Bildung strategischer Allianzen und die Weiterentwicklung der Kompetenz als Hauptaufgaben. Hinzu kämen auch die Lobbyarbeit und die Förderung des GaLaBau-Bildes in der Öffentlichkeit. Dies alles sei nur zu erreichen, wenn mit Partnern Kooperationen auch auf Verbandsebene eingegangen würden. Ein Beispiel böte hier die Minderheitsbeteiligung des Bayerischen Bauernverbandes an der DEULA Bayern GmbH. Vor dem gleichen Hintergrund sollte die begonnene Partnerschaft mit dem tschechischen und österreichischen Schwesterverband weiterentwickelt werden.

Ebenso wichtig sei in Zukunft die Weiterentwicklung der Kompetenz im GaLaBau. Bildung und damit Aus-, Fort- und Weiterbildung seien zum zentralen Wirtschaftsfaktor geworden. Dagmar Deckstein habe erst kürzlich

in der Süddeutschen Zeitung geschrieben: „Die Wertschöpfung eines Unternehmens besteht immer weniger in der Herstellung konkreter, sichtbarer Produkte, sondern vielmehr in der Generierung des Wissens, das notwendig ist, um Produkte herzustellen, zu verkaufen und am Markt zu halten.“ Zukunftsweisende Postulate heißen „lernende Organisation“ oder „lebenslanges Lernen“. Früher wurde in Maschinen investiert, in Zukunft investiert man in Köpfe.

Aus diesen Zusammenhängen heraus habe sich der VGL Bayern das Ziel gesetzt, ein Europäisches Kompetenz-

zentrum für den Landschaftsbau aufzubauen. Es solle Bildung, Entwicklung und Forschung im GaLaBau fördern, bündeln und koordinieren – zum Wohle des landschaftsgärtnerischen Berufsstandes. Dabei habe der Standort Weihenstephan aus seiner Tradition und seinem Umfeld heraus ideale Voraussetzungen. Einen zentralen Teil werde die „Akademie für Landschaftsbau Weihenstephan“ bilden. Über diese sollten enge Verknüpfungen mit dem Studiengang „Landschaftsbau und Management“ an der FH Weihenstephan und dem geplanten Institut für

Landschaftsbau hergestellt werden. Ein wichtiger Kooperationspartner werde die Abteilung Landespflege an der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau in Veitshöchheim sein. Darüber hinaus sollten Vernetzungen mit dem Lehrstuhl Ingenieurökologie an der TU München sowie der Universität für Bodenkultur in Wien erfolgen. Hadersdorfer appellierte eindringlich, dem Staat nicht die Entscheidung darüber zu überlassen, wo und in welchem Umfang zum Wohle des Berufsstandes geforscht werde. 

## Die DEULA Bayern verbessert ihre Lehrinhalte

# Mehr Praxis für die überbetriebliche Ausbildung in Bayern

Auf Initiative des VGL Bayern wurde die überbetriebliche Ausbildung der bayerischen Landschaftsgärtner an der DEULA Bayern verbessert. Seit September läuft das neue Kurssystem und bietet für den dritten Ausbildungsabschnitt eine in Deutschland bisher einmalige Besonderheit. Die Auszubildenden verantworten im Zeitraum von zwei Wochen eine komplette Baustelle.

Die Resonanz der Auszubildenden fällt äußerst positiv aus: „Hier haben wir mal die Gelegenheit eine Baustelle von A bis Z alleine durchzuführen“, sagt einer der ersten Absolventen.

### In zwei Wochen entsteht ein Gesellenstück

In Teams erstellen die Kursteilnehmer selbständig und eigenverantwortlich komplette Gärten, Wasseranlagen oder Dachbegrünungen, von der ersten Baustellenplanung bis zur Nachbereitung. So lernen sie, Fragen an den Architekten zu formulieren, Material- und Werkzeuglisten zu schreiben, Bachläufe zu modellieren, Staustufen zu bauen, Uferränder zu gestalten, Tagesberichte zu schreiben – kurz und gut: Alles, was ein Landschaftsgärtner im Alltag umsetzen muss.


Was am Ende der zwei Wochen herauskommt, ist eine kleine Hausgartenanlage – ein Gesamtbauwerk also

innerhalb der bislang weitgehend nur aus isolierten Einzelaufgaben bestehenden Ausbildung. Viele der Auszubildenden betrachten das Ganze sogar als ihr Gesellenstück.

### Wünsche an überbetriebliche Ausbildung

Dass Ausbildung in gewohnter Form oft nicht ausreicht, um Menschen für den Baustellenalltag vorzubereiten, hatte der VGL Bayern bei einer ausführlichen Umfrage bei den bayerischen Ausbildungsbetrieben festgestellt. Die am häufigsten genannten Wünsche an die überbetriebliche Ausbildung: Absteckarbeiten, das Lesen

von Plänen und LV und Pflanzenbestimmung und die Erstellung eines Gesamtbaus während der Lehrzeit.

Die Idee zum neuen Kurs entstand schließlich aus dem konkreten Ziel, die Gehilfen verstärkt zu selbständigem und eigenverantwortlichem landschaftsgärtnerischem Arbeiten anzuhalten. Deshalb sollen die DEULA-Ausbilder ihre Schüler nun motivieren, alles anzupacken, was zu einer Baustelle gehört. Durch die großzügige Unterstützung der Lieferanten des Garten- und Landschaftsbaus konnten trotz erheblicher Unkosten die Kursgebühren stabil gehalten werden. 



*Bayerisches Learning by Doing: Azubis auf der Baustelle*



**GaLaBau-Spendenaktion bringt 3.712 Euro für die Kids**

# Natur statt Beton für einen Schulhof in Gronau-Epe

„Wofür ist der denn?“, fragte ein Zwölfjähriger, als er seine Lehrerin mit einem vergrößerten Scheck sah. Er war aber nicht der Einzige, der sich auf dem Schulhof der Hauptschule Gronau-Epe sofort um die stellvertretende Schulleiterin Helga Schön-Jakob und die Vertreter des Garten- und Landschaftsbaus scharte. Mit offenen Mündern lasen die Schülerinnen und Schüler vor allem eine Zahl: 3.712,50 Euro. Mit dieser Spende unter dem Motto „Lernort Natur – Von der eintönigen Asphaltfläche zum naturnahen Schulgelände“ hat die Hauptschule nunmehr die Möglichkeit erhalten, ihr Freigelände umfassend zu verändern. So soll der Anteil an Betonflächen, der derzeit rund zwei Drittel des Schulgeländes ausmacht, drastisch reduziert werden.

Möglich wurde die Spende durch eine Aktion, die der Ahauser GaLaBau-Unternehmer Hans-Hermann Stöteler Mitte Juni auf der Landesgartenschau in Gronau initiiert hatte: Mit seinem Hubsteiger durften die LAGA-Besucher an den Wochenenden gegen eine freiwillige Spende bis in 42 Meter Höhe abheben und dabei noch auf die Pyramide hinabsehen, die ansonsten den höchsten Aussichtspunkt auf dem LAGA-Gelände darstellte.


Die Hubsteiger-Aktion brachte 1.950 Euro. Dieser Betrag wurde von der Stöteler GmbH (Ahaus), der Bruno Büttner GmbH & Co. KG (Münster), der Henkhaus GmbH (Gronau) sowie der Josef Hundehege GmbH & Co. KG (Ochtrup) auf 2.750 Euro aufgestockt. Alle Firmen hatten für die LAGA „Haus- und Themengärten“ erstellt.

Doch damit nicht genug: Bei der Spendenübergabe bot der Landschaftsarchitekt Thomas Wilken aus Havixbeck der Schule an, kostenlos einen Planungsentwurf für die künftige Schulgeländegestaltung zu erstellen. Dabei wird er die Wünsche und Anregungen der Kinder, Eltern und Lehrer einfließen lassen. Und damit die Schule die danach benötigten Pflanzen mög-

lichst preisgünstig erhält, hat Stöteler zugesagt, die Beschaffung zum Selbstkostenpreis zu übernehmen.

Laut Helga Schön-Jakob sind in der Schule schon viele Ideen für eine naturnahe Gestaltung gesammelt worden. Jetzt ist sie froh darüber, dass Fachleute bei der Planung und Beschaffung helfen. „Wir müssen den Kindern nahebringen, die Umwelt vor unserer Tür zu schützen und zu gestalten – und uns nicht nur für die Erhaltung des Regenwalds einsetzen.“

Wie Gronaus Bürgermeister Karl-Heinz Holtwisch betonte, hatte die Hauptschule Epe auf der LAGA den

Schulgarten gestaltet und gepflegt. Die Spende würdige damit ein nachhaltiges Engagement. Nach Ansicht von Dr. Karl Schürmann, Geschäftsführer der Verbände Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau NRW, ist die Hauptschule ein Beispiel dafür, dass jede Landesgartenschau Auswirkungen hat, die über das Ereignis der Gartenschau weit hinausreicht. Für die Hauptschule ist sie im Nachhinein das Startsignal für eine positive Weiterentwicklung der Schule geworden. „Und Gronau selbst hat durch die LAGA ein anderes Gesicht erhalten und einen Sprung in die Zukunft gemacht.“ 

## BGL-Ausbildungsausschuss zwischen zwei Extremen

# Bessere Chancen für leistungsstarke Azubis geplant

In zunehmendem Maße muss sich der BGL-Ausschuss Aus- und Weiterbildung nicht nur mit „normalen“ und guten Auszubildenden, sondern auch mit ausbildungsunreifen Schulabgängern und ihren Qualifizierungsmöglichkeiten beschäftigen. Auf seiner jüngsten Sitzung in Bad Honnef befasste sich das Gremium zunächst aber mit zusätzlichen Bildungsangeboten für leistungsstarke Azubis. Das BGL-Präsidium und der Hauptausschuss hatten bereits über dieses Thema diskutiert, um guten Azubis schon während der betrieblichen Ausbildung die Möglichkeit zu geben, je nach Interesse an Maßnahmen der Anpassungsweiterbildung oder der Vorbereitung auf eine spätere Aufstiegsweiterbildung teilzunehmen. Letztlich könnten mit solchen Maßnahmen auch mehr Realschüler und Abiturienten für den Beruf des Landschaftsgärtners interessiert werden. Eine vom Ausschuss eingesetzte Arbeitsgruppe wird sich mit den Möglichkeiten solcher Zusatzqualifikationen beschäftigen.

Das andere Extrem, das den Ausbildungsausschuss schon seit geraumer Zeit verfolgt, ist die Eindämmung der Anzahl der in beruflfremden Bildungseinrichtungen qualifizierten unechten Werker im Garten- und Landschaftsbau. Da sich die Arbeitsverwaltung hier bei entsprechenden Vorstößen in den Landesverbänden uneinsichtig zeigt, fordert der Ausbildungsausschuss ein rigoroseres Vorgehen gegen die illegale Praxis der Arbeitsämter. Überhaupt scheint sich bei staatlichen Stellen, zumindest in der Bildungspolitik, die „Gutsherrenart“ immer schamloser durchzusetzen.

### Missbrauch der Berufsausbildungsvorbereitung verhindern

So wurde auch die Berufsausbildungsvorbereitung für noch nicht ausbildungsreife Schulabgänger ohne Beteiligung der Wirtschaft ins Berufsbildungsgesetz aufgenommen. Ausbil-



*Gute Azubis sollen besser gefördert werden.*

dungsbetriebe – aber wie bei der Werkerqualifikation höchst wahrscheinlich wieder in der überwiegenden Mehrzahl beruflfremde Bildungsträger – erarbeiten aus bestehenden Ausbildungsverordnungen sogenannte Qualifizierungsbausteine, die in einem bestimmten Zeitraum vermittelt sein müssen. Staatliche Stellen dringen darauf, die im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung vermittelten Module auf eine spätere reguläre Ausbildung anzurechnen. Nach dem momentanen Kenntnisstand besteht sogar die Gefahr, eine gesamte Berufsausbildung durch den Erwerb einer bestimmten Anzahl solcher Module ablegen zu können.

Der BGL-Ausschuss Aus- und Weiterbildung ruft die Zuständigen Stellen und vor allem die Berufsbildungsausschüsse auf, sich solchen Anrechnungsvorhaben unbedingt entgegenzustellen. Berufsfähigkeit für den Garten- und Landschaftsbau könne ausschließlich durch eine reguläre und zusammenhängende betriebliche Ausbildung und die bestandene ganzheitliche Abschlussprüfung dokumentiert werden. Alle anderen Qualifizierungsmöglichkeiten unterhalb dieses Niveaus führen nicht zur Berufsfähigkeit und nicht zu einer vollwertigen Verwendung

im GaLaBau-Betrieb. Im Übrigen bestehe die Gefahr, dass der Garten- und Landschaftsbau wieder einmal, wie beim institutionell ausgebildeten Werker, von einem Personenkreis überschwemmt werde, den die Betriebe nicht verwenden können.

### Funktionierendes Berufsbildungsgesetz nicht novellieren

Im Zusammenhang mit der Berufsausbildungsvorbereitung wurden im Ausbildungsausschuss auch weitere Punkte der Ausbildungsoffensive der Bundesregierung diskutiert. So wurde – wie im übrigen von der gesamten Arbeitgeberseite der deutschen Wirtschaft – das krampfhaftige Vorhaben der Regierung, ein gut funktionierendes und höchst flexibles Berufsbildungsgesetz zu novellieren, abgelehnt. Die Aussetzung der Nachweispflicht der pädagogischen Eignung als Voraussetzung für die betriebliche Ausbildung wurde mehrheitlich als eklatante Qualitätsminderung der Ausbildung erkannt. Grundsätzlich abgelehnt wurde eine staatliche Zwangsabgabe für nicht oder nicht ausreichend ausbildende Betriebe. Diese Ablehnung betrifft natürlich nicht tarifliche Lösungen wie beim AuGaLa.





*Ob großzügige Anlage oder Kleinod Schrebergarten – bewerben können sich alle öffentlich zugänglichen Parks um den Titel Deutschlands schönster Park.*

## Wer gewinnt 2004?

# Welcher ist der schönste Park im ganzen Land?

Bereits zum dritten Mal jährt sich der Wettbewerb „Deutschlands schönster Park“, initiiert und durchgeführt von Briggs & Stratton, Hersteller von Benzinmotoren für Gartengeräte. Öffentliche Parks und Gärten können sich um den begehrten Titel für 2004 bewerben. Die zehn attraktivsten unter ihnen werden in Form einer Hitliste veröffentlicht.

Eine aus Gartenbauexperten zusammengesetzte unabhängige Jury, in der auch BGL-Präsident Werner Küsters mitarbeitet, entscheidet über die schönsten Grünanlagen des Landes. Begleitet wird die Kampagne mit deutschlandweiter PR-Arbeit in allen Medien sowie der für die Initiative erstellten Website [www.schoenste-parks.de](http://www.schoenste-parks.de).


Die Initiative kommt vor allem den Gewinnerparks zugute – denn durch die ganzjährige begleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Motorenherstellers erzielen diese regelmäßig Präsenz in den Medien und steigern somit ihre Bekanntheit. So wurde nicht nur im Bürgerpark Theresienstein in Hof, dem Sieger 2003, seit der Auszeichnung ein höheres Besucheraufkommen festgestellt, sondern ebenso beim Sieger im Jahr davor, Sanspareil in Won-

sees (Bayern), oder auch dem Schlospark Kalkhorst in Mecklenburg-Vorpommern, der 2002 auf Platz zwei landete.

Die Kriterien für die Bewertung der Parks sind unter anderem deren Pflegezustand, Nutzungsmöglichkeiten und Beliebtheit, die Historie und natürlich der gartenbauliche Gesamteindruck. Bewertet werden die Bewerber auf der Grundlage des eingesandten Materials.

Um das gesamte Ensemble eines Parks entsprechend bewerten zu können, ist sehr gutes rechtfreies Fotomaterial notwendig. Dieses sollte zusammen mit weiteren Informationen zum

Park und dessen Entwicklung bis zum 15. März 2004 geschickt werden an: Claudia Korenke PR GmbH, Stichwort „Deutschlands schönster Park 2004“, Kettenhofweg 92, 60325 Frankfurt am Main, E-Mail: [park2004@schoenste-parks.de](mailto:park2004@schoenste-parks.de). Unter [www.schoenste-parks.de](http://www.schoenste-parks.de) findet sich ein Bewerbungsfeld mit weiteren Hinweisen zu den einzureichenden Unterlagen.

Die vor sieben Jahren in den USA entstandene Initiative wird von Briggs & Stratton übrigens in Europa neben Deutschland außerdem zum zweiten Mal in Frankreich, Italien, Schweden und Großbritannien durchgeführt. 

## Ein Überblick über die Neuregelungen für das Jahr 2004

# Aktuelle Änderungen im Steuerrecht

2003 war das Jahr der Steuerrechtsänderungen. Mehrere Änderungsgesetze sorgten dafür, dass insbesondere der Mittelstand wieder einmal einer Flut von zum Teil sehr komplizierten Gesetzesänderungen mit insgesamt weitreichenden Auswirkungen ausgesetzt ist. Aus der Sicht kleinerer und mittlerer Unternehmen haben die Verhandlungen im Vermittlungsausschuss zumindest eine Entschärfung einzelner Regelungen bewirkt.

Die folgenden Ausführungen dienen dazu, einen ersten Überblick über die wichtigsten ab 2004 geltenden gesetzlichen Änderungen zu verschaffen. Eine umfassende und vollständige Darstellung der einzelnen Änderungen und ihrer jeweiligen Konsequenzen ist aber an dieser Stelle nicht möglich. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass diese Gesetze – wie in letzter Zeit immer – „mit heißer Nadel“ gestrickt wurden.

Viele Regelungen sind erläuterungsbedürftig, die Verwaltung konnte aber hierzu noch keine Stellung nehmen. Deshalb sollte zur Vermeidung ernster steuerlicher Nachteile stets Rücksprache mit dem Steuerberater gehalten werden. Nur dieser kann vor dem Hintergrund der individuellen betrieblichen und persönlichen Gegebenheiten beurteilen, welche Änderungen relevant sind und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Darstellung konzentriert sich daher auf die Wiedergabe der für GaLaBau-Betriebe unmittelbar relevanten Gesetzesänderungen; die in der Tagespresse ausführlich dargestellten Änderungen (z.B.: Änderungen des Einkommensteuertarifs, der Eigenheimzulage, beim Sonderausgabenabzug von Lebensversicherungsbeiträgen, der Gebäude-Abschreibungen, der Verteilung von Erhaltungsaufwendungen über mehrere Jahre, beim anschaffungsnahen Aufwand und erhöhten Absetzungen im Immobilienbereich usw.) werden an dieser Stelle nicht angesprochen.

### Allgemein geltende Änderungen

Die Vereinfachungsregelung bei der Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter (sog. „Halbjahres-AfA“) wird für nach dem 31.12.2003 angeschaffte bzw. hergestellte Anlagegüter gestrichen; stattdessen ist die AfA monatsgenau vorzunehmen.

Ausgaben/Aufwendungen für Geschenke dürfen je Empfänger nur noch bis zur Höhe von 35 € (bisher: 40 €) im Jahr geltend gemacht werden. Achtung: Wird dieser Betrag überschritten, dürfen diese Ausgaben insgesamt nicht mehr als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Aufwendungen für die Bewirtung aus geschäftlichem Anlass können nur noch zu 70% (bisher: 80%) als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung bzw. Aufgabe eines Betriebs wird hinsichtlich des halben durchschnittlichen Steuersatzes (56% statt 50%), des Freibetrags (45.000 € statt 51.200 €) sowie der Veräußerungsgewinnsgrenze (136.000 € statt 154.000 €) geändert.

Aber: Anders als ursprünglich beabsichtigt, werden die hier angesprochenen Gewinne weiterhin nicht der Gewerbesteuer unterworfen.

Neugestaltung des geltenden Verlustverrechnungssystems (Mindestgewinnbesteuerung): Die in diesem Bereich vorgenommenen Gesetzesänderungen sollen zu einer Vereinfachung der Anwendung von § 2 Abs. 3 EStG und § 10d EStG führen:

- Im Jahr der Verlustentstehung soll – von wenigen Ausnahmen abgesehen – ein uneingeschränkter Ausgleich mit anderen Einkünften erfolgen.
- Der Sockelbetrag, bis zu dem der Verlustvortrag in voller Höhe mit dem laufenden Gewinn verrechnet werden kann, beträgt nun mittelstandsfreundlichere eine Mio. €, bei zusammenveranlagten Eheleuten zwei Mio. € (vorgesehen waren ursprünglich 100.000 €); ein höherer Verlust kann bis zur Höhe von 60% (statt wie ursprünglich vor-

gesehen 50%) der nach Abzug des Sockelbetrags verbliebenen Einkünfte abgezogen werden. Das Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuergesetz vollziehen diese Neuregelungen jeweils in ihrem Regelungsbereich nach.

Nach Abschaffung der Abgabeschonfrist wird nun auch die gesetzliche Zahlungsschonfrist von fünf auf drei Tage verkürzt.

### Änderungen bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene drastische Verschärfung der Besteuerung von Zahlungen der Kapitalgesellschaften an ihre Gesellschafter für die Gewährung von Gesellschafterdarlehen und für die Überlassung von Wirtschaftsgütern konnte im Vermittlungsausschuss erheblich gemildert werden. Künftig droht die Umqualifizierung dieser Zahlungen in verdeckte Gewinnausschüttungen nur bei Zinsen für Gesellschafterdarlehen und auch nur bei Überschreitung der Freigrenze von 250 T € Zinsaufwand pro Jahr. Allerdings werden Zinszahlungen an Dritte (Banken usw.) bei der Betrachtung der Freigrenze mit einbezogen; auf die komplizierten Regelungen im Einzelnen kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Im übrigen gelten die Anforderungen an die Fremdüblichkeit aller Leistungsvergütungen an Gesellschafter unverändert fort.

Veräußerte eine Kapitalgesellschaft eine von ihr gehaltene Beteiligung an einer anderen Kapitalgesellschaft, war der daraus resultierende Gewinn ab 2002 steuerfrei. Ab 2004 unterliegen 5% des Veräußerungsgewinns der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Entsprechend wird bei Gewinnausschüttungen vorgegangen; im Gegenzug kann die Kapitalgesellschaft alle mit der Ausschüttung in Verbindung stehenden Aufwendungen steuerlich geltend machen.

### Umsatzsteuer

Der Gesetzgeber hat des Weiteren

die sog. Rechnungsrichtlinie der EU umgesetzt. Danach muss insbesondere

1. der leistende Unternehmer stets – und nicht nur auf Verlangen des Leistungsempfängers – eine Rechnung erteilen, wenn er diese Leistung an andere Unternehmer für deren Unternehmen oder an juristische Personen erbringt, die nicht Unternehmer sind.
2. die Rechnung (abweichende Regelung bei sog. Kleinbetragsrechnungen!) über die bisherigen Angaben hinaus künftig
  - den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
  - die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die USt-Identifikationsnummer des Bundesamtes für Finanzen
  - Menge und handelsübliche Bezeichnung, der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
  - das Entgelt für die Leistung
  - den auf dieses Entgelt entfallenden Steuerbetrag, der gesondert auszuweisen ist, oder ein Hinweis auf die Steuerbefreiung
  - das Ausstellungsdatum
  - eine fortlaufende Rechnungsnummer
  - den anzuwendenden Steuersatz
  - im Fall des § 14a UStG die jeweils dort bezeichneten Angaben enthalten.

Bei Vereinnahmung von Anzahlungen ist in der (Schluss-)Rechnung der jeweilige Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts anzugeben.

Diese Regelungen treten am 1.1.2004 in Kraft. Wegen der Anforderungen an den Vorsteuerabzug in der Zeit zwischen dem 31.12.2003 und dem 1.7.2004 wird auf das BMF-Schreiben vom 19.12.2003 verwiesen, das auch eine Übergangsregelung enthält. Die BMF-Schreiben sind im Internet auf der Homepage des BMF ([www.bundesfinanzministerium.de/aktuelles](http://www.bundesfinanzministerium.de/aktuelles)) zu finden.

Auf die verschärften Aufbewahrungspflichten von Rechnungsduplikaten wird an dieser Stelle nur hingewiesen.

### Steuerschuldnerschaft beim Leistungsempfänger

Die Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG) erfolgt nur für die den GaLaBau unmittelbar betreffenden Neuerungen:

Bei Bauleistungen geht künftig die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger über, wenn dieser Unternehmer ist, der im Rahmen seines Unternehmens ebenfalls Bauleistungen erbringt. Konsequenz: Der Auftraggeber hat die Umsatzsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Bestenfalls erhält also der Auftragnehmer den Rechnungsnetto-betrag. Es wird zur Zeit davon ausgegangen, dass der Begriff der „Bauleistung“ dem der Bauabzugsteuer entspricht; anders als bei der Bauabzugsteuer wird es aber keine Freistellungsbescheinigungen geben. Diese Regelung greift auch dann, wenn der Leistungsempfänger die Bauleistungen für seinen privaten Bereich bezieht. Der Fiskus macht hier praktisch das Unternehmen zu seinem Inkassobüro; das Risiko und der bürokratische Mehraufwand werden auf das Unternehmen abgewälzt. In den Fällen der Einbehaltungspflicht durch den Leistungsempfänger darf der leistende Unternehmer nur Rechnungen ohne Umsatzsteuerausweis erstellen und muss auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinweisen; da die Einzelheiten der Einbehaltungspflicht noch nicht abschließend bekannt sind, sollten Sie hier den engen Kontakt zu Ihrem Steuerberater suchen. Das Inkrafttreten dieser Regelung ist allerdings erst mit Beginn des Kalendervierteljahrs nach Veröffentlichung der Ermächtigung durch den Rat der EU im Amtsblatt der EU vorgesehen.

In der Vergangenheit hing § 14 Abs. 3 UStG wie ein Damoklesschwert über den Galabaubetrieben. Wurde z.B. eine Leistung in Rechnung gestellt, die noch nicht erbracht war („Pro-forma-Rechnung“), schuldete der Rechnungsaussteller die Umsatzsteuer doppelt: Zum einen gemäß § 14 Abs. 3 UStG und dann (noch einmal) bei Abschluss der Arbeiten, wenn z.B. die Leistung durch den Auftraggeber abgenommen wurde. Der EuGH ließ – anders als die

Finanzverwaltung – unter bestimmten Bedingungen die Berichtigung solcher Rechnungen zu. Der Gesetzgeber hat nun die unternehmerfreundliche Rechtsprechung des EuGH in § 14c UStG umgesetzt: Die Doppelbesteuerung kann nun dadurch vermieden werden, dass die Rechnung berichtigt wird. Der Gesetzgeber verlangt allerdings, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Die Gefährdung des Steueraufkommens muss beseitigt sein, d.h. der Rechnungsempfänger darf die Vorsteuer nicht erhalten haben, bzw. der Rechnungsempfänger hat die erhaltene Vorsteuer bereits zurückgezahlt; außerdem muss das Finanzamt einer Berichtigung der Rechnung zugestimmt haben.

Verschärft wird die Berichtigung von Rechnungen, in denen der Steuerbetrag unrichtig ausgewiesen ist. Ob eine solche Rechnung auch erst berichtigt werden darf, wenn zuvor die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt wurde, ist noch nicht abschließend geklärt. Die Berichtigung ist dann entsprechend § 17 Abs. 1 UStG vorzunehmen.

Bei Reisekosten und häufigem Vorsteuerabzugsverbot bei Kfz werden die bisher geltenden gesetzlichen Regelungen gestrichen. Damit kann bei einem unternehmerisch verwendeten PKW (und den Folgeaufwendungen) die Vorsteuer wieder vollständig geltend gemacht werden, andererseits muss die private Nutzung wieder versteuert werden („Eigenverbrauch“).

Bei der Abtretung von Forderungen haftet künftig der Abtretungsempfänger für die in der abgetretenen Forderung enthaltene und bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtete Umsatzsteuer, wenn er Unternehmer ist und soweit die Umsatzsteuer im vereinnahmten Betrag enthalten ist.

Vorsicht: Diese Regelung tritt ab 1.1.2004 in Kraft und ist anzuwenden auf nach dem 7.11.2003 gepfändete/abgetretene Forderungen.

Umsatzsteuervoranmeldungen der nach dem 31.12.2004 endenden Voranmeldungszeiträume sind grundsätzlich auf elektronischem Weg zu übermitteln.

### Lohnabrechnung/Personal

Neben der elektronischen Übermitt-

lung von Daten der Lohnsteuerbescheinigung (gilt grundsätzlich für nach dem 31.12.2003 endende Lohnzahlungszeiträume) werden Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet, die Lohnsteueranmeldung auf elektronischem Weg zu übermitteln (gilt für nach dem 31.12.2004 endende Anmeldezeiträume). Die Lohnsteuerkarten sind gleichwohl von den Arbeitnehmern anzufordern.

Die Einbehaltungspflichten des Arbeitgebers für von dritter Seite dem Arbeitnehmer gewährte Bezüge sind erweitert worden. Es spricht einiges dafür, sich für jeden Lohnabrechnungszeitraum von den Arbeitnehmern bestätigen zu lassen, ob und ggf. in welcher Höhe sie Leistungen von Dritten erhalten haben. Wird aufgrund tarifvertraglicher Regelungen Arbeitslohn von Dritten gezahlt, z.B. durch Sozialkassen des Baugewerbes, ist insoweit künftig der Dritte und nicht der Arbeitgeber zum Lohnsteuerabzug verpflichtet. Dies gilt nicht für Sachbezüge.

Auch hier empfiehlt es sich, die zu erwartenden Kommentierungen, insbesondere von Seiten der Finanzverwaltung sorgfältig zu verfolgen und den Steuerberater rechtzeitig einzubeziehen. Beim geringsten Zweifel sollte die Einholung einer Anrufungsauskunft gem. § 42 e EStG erwogen werden, die für Rechtssicherheit sorgen kann.

Die Steuerfreiheit für Zuschüsse des Arbeitgebers für Fahrten zur Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln („Job-Ticket“) wird gestrichen.

Die Steuerfreibeträge für Abfindungen, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer wegen der Auflösung des Arbeitsverhältnisses zahlt, werden ab 2004 herabgesetzt:

- grundsätzlich steuerfrei: 7.200 (bislang: 8.181 )
- 50. Lebensjahr vollendet und das Dienstverhältnis hat wenigstens 15 Jahre bestanden: 9.000 (bisher: 10.226 )
- 55. Lebensjahr vollendet und das Dienstverhältnis hat wenigstens 20 Jahre bestanden: 11.000 Euro (bisher: 12.271 ).

Weitere Änderungen betreffen z.B. die Zuwendungen, die der Arbeitgeber anlässlich der Hochzeit oder der Geburt eines Kindes gewährt, die

Besteuerung der Sachbezüge, die Steuerfreiheit für Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit und die Arbeitnehmer-Sparzulage.

### **Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit**

Dieses Gesetz enthält im wesentlichen zwei Regelungsbereiche: Das sog. Strafbefreiungserklärungsgesetz soll dem steuerunehrlichen Bürger eine tragfähige „Brücke in die Steuerehrlichkeit“ bauen; er soll bei Beachtung der einzelnen Regelungen nicht nur straffrei bleiben, sondern erhält im Regelfall deutliche Abschläge auf die sich normalerweise ergebende Steuerschuld. Allerdings gibt es auch verschiedene Konstellationen, in denen die herkömmliche Selbstanzeige steuerlich

günstiger ist. Daneben enthält das Gesetz Regelungen, die der Finanzverwaltung eine verbesserte Überwachung der Steuerpflichtigen ermöglichen.

„Betroffene“ sollten hier wegen der enormen Risiken, aber auch der Chancen, die dieses Gesetz birgt, auf keinen Fall ohne Rücksprache mit ihrem Steuerberater bzw. einem auf Steuerstrafrecht spezialisierten Rechtsanwalt tätig werden! Angesichts der zeitlich begrenzten Geltung der Amnestie sollten Sie sich kurzfristig an Ihren Steuerberater oder Rechtsanwalt wenden.

*Dr. Jörg Stalf*

*Steuerberater und Wirtschaftsprüfer*

*Duske, Becker & Sozien, Berlin*



## **Neue Schwellenwerte beim Kündigungsschutz – und sonst?**

# Neuregelungen der Arbeitsmarktreformgesetze

GaLaBau-Betriebe mit 5, 6 oder 7 Mitarbeitern dürfen sich als Gewinner des Reformkompromisses nach dem Ergebnis des Vermittlungsverfahrens zu den Gesetzen zu Reformen am Arbeitsmarkt betrachten. Der Schwellenwert zur Geltung des Kündigungsschutzes wurde auf 10 Beschäftigte (ohne Auszubildende) heraufgesetzt. Er lag vorher bei 5 Beschäftigten. Auch wenn die Regelung nur für Arbeitsverträge, die nach Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2004 geschlossen werden, gilt, so ist genau für diese Betriebe eine echte Flexibilisierung ihrer arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen in der Praxis erkennbar. Diese Regelung ist auch ohne Zweifel zu begrüßen. Sie stellt jedoch in keinerlei Hinsicht eine hinreichende Reform des Kündigungsschutzes dar, die gerade von kleinstrukturierten mittelständischen Betrieben, wie sie in der GaLaBau-Branche mit 10 und mehr Mitarbeitern existieren, benötigt wird.

Wenn man bedenkt, dass der nordrhein-westfälische Arbeitsminister Schartau im Vermittlungsverfahren einen Vorschlag unterbreitet hat, der

die Beschäftigungsdauer, ab der das Kündigungsschutzgesetz greift, deutlich heraufsetzen sollte, so ist dieses dürftige Ergebnis besonders bedauerlich. Denn ein solcher Vorschlag hätte erheblich zur Flexibilisierung des Kündigungsschutzes insgesamt beigetragen. Nachfolgend werden die wichtigsten Neuregelungen der drei Arbeitsmarktgesetze dargestellt und bewertet.

### **Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt**

#### **■ Kündigungsschutz**

Mit diesem Gesetz wurden einige kündigungsschutzrechtliche Regelungen verändert bzw. rückgängig gemacht und so ausgestaltet, wie sie vor dem '98-er Wechsel der Regierungskoalition in den Jahren 1996 bis 1998 bereits geltendes Recht waren.

Es sind Begrenzungen der sozialen Auswahlkriterien vorgenommen worden, so dass zukünftig noch die Kriterien

- Dauer der Betriebszugehörigkeit
- Lebensalter
- Unterhaltspflichten und
- Schwerbehinderung

Berücksichtigung finden. Das letzte am Ende des Gesetzgebungsverfahrens noch aufgenommene Kriterium ist jedoch verfehlt, da durch die Sonderbestimmungen des Schwerbehindertenschutzes im SGB IX dieser Eigenschaft bereits ausreichend Rechnung getragen wird.

Wieder aufgenommen wurde auch die Möglichkeit der Vereinbarung von Namenslisten zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat im Rahmen eines Interessenausgleichs. Gleiches gilt für die Herausnahme von Leistungsträgern aus der Sozialauswahl. Sie sieht vor, Arbeitnehmer insbesondere wegen ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen oder zur Sicherstellung einer ausgewogenen Personalstruktur des Betriebes aus der Sozialauswahl herauszunehmen, wenn dies im berechtigten betrieblichen Interesse liegt.

Diese Regelungen können dazu beitragen, mehr Rechtssicherheit zu geben. Sie werden insgesamt als positiv bewertet, obgleich der Schwerbehindertenschutz als viertes Sozialauswahlkriterium verfehlt und die BAG-Rechtsprechung zur Herausnahme von Leistungsträgern aus der Sozialauswahl trotz Hinweises der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände unberücksichtigt geblieben ist.

Die neu geschaffene Regelung einer Abfindungsoption für betriebsbedingte Kündigungen ist mit § 1a KSchG eingefügt worden. Danach hat der Arbeitnehmer ein Wahlrecht zwischen Kündigungsschutzklage und Abfindung. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber im Kündigungsschreiben darauf hingewiesen hat, dass es sich um eine betriebsbedingte Kündigung handelt und der Arbeitnehmer bei Verstreichenlassen der Klagefrist für die Kündigungsschutzklage die Abfindung beanspruchen kann.

Diese Regelung verbessert die bisherige Situation überhaupt nicht. Sie schafft nicht mehr Rechtssicherheit. Sie kann nur ein erster Schritt hin zu einer echten Alternative von Bestandschutz und Abfindung sein. Insbesondere für kleine und mittlere Betriebe auch der GaLaBau-Branche stellt die Neuregelung keine Lösung dar. So ist zu erwarten, dass der Mittelstand von der Option kaum Gebrauch machen

wird. Daneben ist die vorgesehene Höhe der Abfindung mit 0,5 Monatsverdiensten pro Beschäftigungsjahr deutlich zu hoch.

Sinnvoller wäre es, Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Kündigungsschutzprozess die Möglichkeit zu geben, ohne weitere Voraussetzungen einen Antrag auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung zu stellen, wenn die Kündigung keinen Bestand hat.

Die Einführung der einheitlichen Klagefrist für sämtliche Beendigungs- und Änderungskündigungen wird ebenfalls zur Rechtssicherheit beitragen, mehr aber auch nicht.

Wie schon zu Anfang erwähnt, ist die beschlossene Erhöhung des Schwellenwertes auf 10 Arbeitnehmer im Hinblick auf die Geltung des Kündigungsschutzgesetzes zu begrüßen, auch wenn sie nur für Neueinstellungen ab dem 01.01.2004 gilt.

Die Begrenzung der Geltung des neuen Schwellenwertes auf Neueinstellungen soll sicherstellen, dass niemand, der bisher Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz genießt, diesen verliert. Hierdurch wird der Vertrauensschutz der davon betroffenen Arbeitnehmer gewährleistet. Eine solche Begrenzung auf Neueinstellungen hätte entfallen können. Es gibt keinen Schutz eines Vertrauens auf Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz.

Wünschenswert und eine wirkliche Entlastung für Kleinbetriebe wäre allerdings die von der Opposition mit Unterstützung der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände geforderte Erhöhung auf 20 Arbeitnehmer gewesen.

Es bleibt dabei: Eine Reform des Kündigungsschutzgesetzes, die positiven Einfluss auf ein dringend benötigtes Wirtschaftswachstum hat, ist das nicht.

### ■ Arbeitszeitgesetz

Die Neuregelungen zum Arbeitszeitgesetz waren notwendig geworden, da der Europäische Gerichtshof die Vereinbarkeit des deutschen Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) mit der europäischen Arbeitszeit-Richtlinie 93/104/EG verneint hat. Eine Folge der Änderungen ist, dass der Bereitschaftsdienst nunmehr gesetzlich der Arbeitszeit zuge-

rechnet wird. Hiervon dürfte die GaLaBau-Branche jedoch überwiegend nicht betroffen sein. Denn nach bisheriger Bewertung der europäischen Rechtsprechung ist die typischerweise im Winterdienst in der GaLaBau-Branche vorgesehene Rufbereitschaft, bei der am Wochenende ein Arbeitnehmer im Falle entsprechender witterungsbedingter Veränderungen zur Ausführung des Winterdienstes bereit steht, nicht zum Bereitschaftsdienst zu zählen. Es bleibt jedoch abzuwarten, inwiefern die Arbeitsgerichte solche Abgrenzungsfragen konkretisieren, so dass eine latente Unsicherheit hinsichtlich der Frage, ob typische Rufbereitschaft aus der GaLaBau-Branche zur Arbeitszeit zu zählen ist oder nicht, verbleibt.

### ■ Befristungen

Die neuen Flexibilisierungsmöglichkeiten für Existenzgründer, sachgrundlose Befristungen für einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren abschließen zu können, sind begrüßenswert. Vor allem aber die Begrenzungen des Gesetzentwurfs auf Existenzgründer ist verfehlt. Zudem wurde das hochbürokratische und kontraproduktive „Ersteinstellungsgebot“ (§ 14 Abs. 2 Satz. 2 TzBfG) beibehalten, obwohl während des Gesetzgebungsverfahrens von allen Seiten herbe Kritik an dieser Regelung geäußert wurde.

Regierungskoalition und Opposition waren sich einig, von den Tarifvertragsparteien zu fordern, „dass sie sich in den nächsten 12 Monaten auf eine neue Balance zwischen Regelungen auf tarifvertraglicher und betrieblicher Ebene verständigen“. Dies berührt aber die bestehende Rechtslage in keiner Weise. Stattdessen konnte lediglich erreicht werden, dass das Thema auf der politischen Tagesordnung verbleibt. Änderungen des Tarifrechts und insbesondere des Günstigkeitsprinzips im Tarifvertragsgesetz sind mit Blick auf die kaum noch nachzuvollziehende Sturheit der Gewerkschaften, tarifvertragliche Öffnungsklauseln auch in der GaLaBau-Branche abzulehnen, mehr als erstrebenswerte Alternativen.

### ■ Arbeitslosengeld

Auch der Grundsatz, den Bezug von

Arbeitslosengeld auf zwölf Monate zu begrenzen, wurde begrüßt, da die Umsetzung eine Vollziehung einer langjährigen arbeitgeberseitigen Forderung darstellt. Da jedoch mit der verlängerten Bezugsdauer für Arbeitslose ab 55 Jahre auf 18 Monate weiterhin verfehlte Frühverrentungsanreize in vielen Branchen bestehen bleiben und die verkürzten Bezugszeiten erst im Jahr 2006 auch dann nur für Neufälle wirksam werden, hat die Bundesregierung erneut literweise Wasser in diesen „Wein“ gegossen. Sie stellt wiederum einen Beweis für die Unfähigkeit konsequenter Reformen dar.

Auf der anderen Seite wird die Erstattungspflicht des Arbeitgebers bei Transferleistungen für ältere Arbeitslose verschärft. So sollen z.B. Arbeitgeber in der Übergangszeit bis zur verkürzten Bezugsdauer der (jetzt neu benannten) Bundesagentur für Arbeit das Arbeitslosengeld statt heute bis zu 24 Monate künftig bis zu 32 Monate erstatten.

### ■ Hartz III

Die Änderungen des Arbeitsförderungsrechts sind im Bereich des Zweiten Arbeitsmarktes katastrophal, im übrigen insgesamt zu zögerlich und teilweise kontraproduktiv. Im Vermittlungsverfahren konnten mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz III“) keine Verbesserungen erreicht werden.

Positiv zu beurteilen sind die angestrebten Organisationsveränderungen der Arbeitsverwaltung und z.B. das Entfallen der auf Verwaltungs- und Arbeitgeberseite mit hohem Arbeitsaufwand verbundenen Erstattungspflicht des Arbeitgebers bei witterungsbedingter Kündigung sowie die Rechtssicherheit der Gruppe der Familienangehörigen und Geschäftsführer einer GmbH in der Arbeitslosenversicherung.

Dem steht vor allem negativ gegenüber, dass nach den ersten beiden Gesetzen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, die von allen Beteiligten als enttäuschend bewertet werden, das Leistungsrecht und die Arbeitsförderung fast unverändert hoch kompliziert bleiben.

### ■ Zweiter Arbeitsmarkt

Die Neuregelungen zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen lassen eine Ausweitung des Zweiten Arbeitsmarktes vor allem in den neuen Bundesländern befürchten. Zwar wird der Widerspruch beendet, dass aus einer Teilnahme an Beschäftigung schaffenden Maßnahmen neue Ansprüche auf Arbeitslosengeld entstehen. Gleichzeitig räumt der Gesetzgeber in der Begründung zu Hartz III ein, dass die Eingliederung von Arbeitslosen durch ABM „praktisch unmöglich“ ist. Die einzig folgerichtige Konsequenz, ABM als rein sozialpolitisches Instrument aus dem Leistungskatalog der Arbeitslosenversicherung zu streichen und nicht mehr über Mittel der Beitragszahler zu finanzieren, wird jedoch nicht gezogen. Vielmehr werden die Möglichkeiten der Teilnahme an ABM noch erleichtert und erweitert, da ein Eingliederungserfolg zukünftig nicht einmal mehr Tatbestandsvoraussetzung für ABM sein wird.

Auch die BGL-seitig immer wieder mit Unterstützung der BDA und des Handwerks gestellte Forderung, zur Verhinderung der Benachteiligung der Wirtschaft eine „wirtschaftsbranchenorientierte Deckelung“ in die Gesetzestexte zum Zweiten und Dritten Arbeitsmarkt aufzunehmen, blieb erneut ungehört. Lediglich Florian Gerster hat in einem Gespräch bei der BDA angemerkt, dass er insbesondere aufgrund der Erfahrungen der GaLaBau-Branche und des Handwerks mit dem Zweiten Arbeitsmarkt die Pflicht zur Vermeidung von Nachteilen für die Wirtschaft ernst nehmen. Er wies dabei aber auch darauf hin, dass er auf Informationen aus den neuen Selbstverwaltungsorganstrukturen der neuen Arbeitsämter – Agenturen für Arbeit – angewiesen sei, um entsprechende Entwicklungen zu vermeiden. Deshalb wird es zukünftig mehr denn je darauf ankommen, dass Fehlentwicklungen vor Ort sowohl den Agenturen für Arbeit (ehemals Arbeitsamt), den Landesarbeitsämtern (jetzt Regionaldirektionen) und den Verbänden mitgeteilt werden, um entsprechende Maßnahmen veranlassen zu können. Dazu bedarf es ausreichender Präsenz von Arbeitgebern unserer Branche in einem Arbeitsamt (Agentur für Arbeit)

oder zumindest gute Kontakte zu Arbeitgebervertretern.

### ■ Insolvenzzgeldumlage

Die Belastung auch der GaLaBau-Unternehmen durch die Insolvenzzgeldumlage ist in den letzten Jahren unerträglich gestiegen. Die vom BGL gemeinsam mit der BDA im Sommer dieses Jahres geforderte Halbierung der Belastung wurde zwar in der Folge vom Bundesrat aufgenommen, der eine anderweitige sachgerechte Finanzierung gefordert hat. Leider hat dies im Vermittlungsverfahren zu keiner Nachbesserung geführt. Die von der Regierungskoalition im Gesetzgebungsverfahren bereits vorgenommenen marginalen Entlastungen sind keinesfalls ausreichend.

### ■ Altersteilzeitgesetz

Die Rahmenbedingungen für Altersteilzeit werden für Neueintritte ab dem 1. Juli 2004 erschwert. So ist eine gesonderte Insolvenzsicherungspflicht für Arbeitswertguthaben im Blockmodell eingeführt worden, die von den übrigen Insolvenzsicherungspflichten des § 7 d SGB IV abweichen. Dies kann zu neuen Rechtsunsicherheiten und eventuell auch neuem Diskussionsstoff hinsichtlich einer gesetzlichen Verpflichtung zur Insolvenzabsicherung ab der 1. Stunde führen. In der GaLaBau-Branche spielt Altersteilzeit allerdings keine Rolle.

### ■ Hartz IV

#### Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) werden Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einer einheitlichen Leistung Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Hilfeempfänger zusammengelegt. Verfehlt ist die im Vermittlungsverfahren festgelegte Konstruktion zur Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeit für dieses künftige Arbeitslosengeld II: Die Arbeitsverwaltung soll künftig zusätzlich rund 4 Millionen Sozialhilfeempfänger betreuen. Die ohnehin überforderten Arbeitsämter (Agenturen für Arbeit) werden damit weiter mit zusätzlichen bürokratischen Aufgaben



überfrachtet. Im Übrigen fehlt es an klaren Verantwortlichkeiten: Die Agenturen für Arbeit sollen mit den Kommunen Arbeitsgemeinschaften gründen, um die Arbeitslosengeld-II-Bezieher gemeinsam zu betreuen. Die Kommunen sollen ein Optionsrecht erhalten, an Stelle der Agenturen für Arbeit die Trägerschaft zu übernehmen. Diese Mischform ist administrativ aufwändig und wird neue Bürokratie hervorrufen.

Völlig verfehlt ist darüber hinaus der so genannte Aussteuerungsbetrag, den die Bundesagentur für Arbeit aus Beitragsmitteln zur teilweisen Finanzierung der neuen Leistung beisteuern soll: Ein Jahr lang soll die Bundesanstalt für Arbeit für Arbeitslosengeldbezieher, die in das neue Hilfesystem übergehen, dem Bund das Arbeitslosengeld II, die Sozialversicherungsbeiträge und das Sozialgeld für die Angehörigen erstatten. Die Beitragszahler werden erneut mit versicherungsfremden Ausgaben belastet. Wohl vor dem Hintergrund knapper Kassen wurde hier im Vermittlungsergebnis nichts verändert.

Problematisch sind die geplanten zweijährigen Zuschläge zu der Hilfeleistung für ehemalige Empfänger von Arbeitslosengeld. Sie definieren, so wie zuvor die Arbeitslosenhilfe, einen zu hohen Anspruchslohn der Hilfeempfänger, der tendenziell dazu führt, dass sich die Aufnahme einer neuen Beschäftigung beeinträchtigt. Hier gab es keine Bewegung im Vermittlungsausschuss. Ebenso beschäftigungshemmend wirkt die Einbeziehung von Arbeitslosengeld II-Empfängern in die gesetzliche Rentenversicherung, weil es

attraktiver sein kann, in der Hilfeleistung zu verharren, um Rentenansprüche zu sichern.

Einzig positiv an den Regelungen ist, dass nach dem Prinzip des Förderns und Forderns neue Anreize und Sanktionen zur Aktivierung der Hilfeempfänger greifen sollen. So sind die Anforderungen an erwerbsfähige Hilfeempfänger hinsichtlich der Zumutbarkeit von Beschäftigung im Vermittlungsverfahren vernünftigerweise wieder erhöht worden. Grundsätzlich ist jede auch nicht tariflich oder ortsüblich entlohnte Erwerbstätigkeit zumutbar, denn Langzeitarbeitslose müssen jede Chance ergreifen, wieder in den Arbeitsmarkt zurück zu finden und die Solidargemeinschaft zu entlasten. Für mehr Anreize zur Beschäftigungsaufnahme sollen im Sinne eines von den Arbeitgebern lange geforderten Kombi-Einkommens bessere Hinzuverdienstmöglichkeiten geschaffen werden. Zugleich werden die Sanktionen bei Ablehnung von Arbeit oder mangelnder Kooperationsbereitschaft gegenüber geltendem Recht verschärft.

Diese Regelungen treten jedoch erst am 1. Januar 2005 in Kraft.

#### ■ **Aufbau der Arbeitsverwaltung**

Darüber hinaus regelt Hartz IV den Aufbau und die Umbenennung der Arbeitsverwaltung in drei Stufen (Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektionen, Agenturen für Arbeit) sowie die Größe der Selbstverwaltungsgremien. Der Verwaltungsrat in Nürnberg besteht danach unverändert aus 21 Mitgliedern. Entgegen dem ursprünglichen Gesetzentwurf kann

jetzt jede Bank wieder – wenn auch in reduzierter Zahl – Stellvertreter benennen (jeweils drei). Auf der mittleren Ebene entfällt die Selbstverwaltung, die Verwaltungsausschüsse vor Ort dürfen maximal 15 Mitglieder umfassen, jede Bank kann bis zu zwei Stellvertreter benennen. Die Arbeitgeber hatten sich für eine mittelfristige Abschaffung der heutigen Landesarbeitsämter eingesetzt; die mittlere Ebene sollte bestenfalls reine Steuerungs-, aber keine operativen Aufgaben mehr übernehmen. Die Festschreibung der Regionaldirektionen mit der Aufgabe regionaler Arbeitsmarktprogramme war ein reines Zugeständnis an die Länder im Vermittlungsverfahren.

#### ■ **Handwerksnovellierung**

Die Forderungen des BGL zur Herauslösung des Straßenbauer-Handwerks aus der Handwerksordnung haben nicht gefruchtet. Im Gegenteil ist auf Drängen der Opposition die Handwerksreform im Vermittlungsverfahren gegenüber den Plänen der Bundesregierung entschärft worden. Der Meisterbrief wird zukünftig in 41 Berufen weitergelten, obwohl ursprünglich nur 29 sogenannte „gefährgeneigte Berufe“ dafür vorgesehen waren. Mit der Begründung überdurchschnittlicher Ausbildungsleistung sind die zusätzlichen Gewerke in der Handwerksrolle A verblieben.

Als echte Lockerung der Standesregeln werten Experten nur die Neuerung, dass sich Gesellen in allen Berufen nach sechs Jahren selbstständig machen dürfen, wenn sie davon vier Jahre leitend tätig waren. Außerdem


darf künftig jede einfache Handwerks-tätigkeit ohne Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit angeboten werden.

An dieser Stelle greifen die Hoffnungen des Berufsstandes, dass mit dem Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen gleichwohl die Handwerksabgrenzungsstreitigkeiten zwischen dem Straßenbauer-Handwerk und dem GaLaBau in großem Maße zurückgehen können. Denn möglicher-

weise stellen insbesondere Pflasterarbeiten keine wesentlichen Tätigkeiten im Sinne des neuen § 1 Abs. 2 der Handwerksordnung (HWO) dar. Man sollte optimistisch sein, dass diese weitere Lockerung des Handwerkschutzes dazu beiträgt, Ordnungs- und Hauptzollämter davon abzuhalten, zukünftig den Betriebsfrieden der GaLaBau-Betriebe zu stören. Vielleicht ist es dann vorbei mit angedrohten Bußgeldern oder Baustellenstilllegungen, nur weil ein Straßenbaubetrieb behauptet,

der GaLaBau-Betrieb dürfe diese Pflasterarbeiten, die er selbst gerne ausgeführt hätte, nicht ausführen.

Die notwendige Rechtssicherheit, die die GaLaBau-Betriebe auch gerade in dieser Frage im Hinblick auf die nach wie vor schwierigen Zeiten benötigen, ist jedoch auch bei positiver Entwicklung noch immer nicht hergestellt.

Die Auswirkungen der Steuerbeschlüsse des Vermittlungsausschusses: Siehe vorstehender Beitrag. 

## Die neuen Pläne der Regierung betreffen auch die grüne Branche

# Der BGL zum Gesetzesentwurf zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Mit einem umfassenden Maßnahmen- und Gesetzgebungspaket soll die Verfolgung von Schwarzarbeit und der damit einhergehenden Steuerhinterziehung auf eine neue Grundlage gestellt werden. U.a. sollen die in verschiedenen Gesetzen enthaltenen Regelungen zur Schwarzarbeitsbekämpfung weitestgehend in einem Stammgesetz zusammengefasst werden, wobei u.a. die vielfältigen Erscheinungsformen der Schwarzarbeit erstmalig definiert werden sollen.

Genau an diesem Punkt begrüßt der Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. den Referentenentwurf. Das Berufsbild unserer Branche überschneidet sich mit solchen der leider immer noch geschützten Handwerke, insbesondere im Bereich des Straßenbaus. Mit dem bisherigen Schwarzarbeitsgesetz haben Ordnungsämter, Handwerksorganisationen, Hauptzollämter und Arbeitsämter vielfach mit Abmahnungen, Bußgeldern, Untersagungsverfügungen oder Drohungen mit Betriebsschließungen nicht in die Handwerksrolle eingetragene GaLaBau-Unternehmen verfolgt, weil sie vermeintlich Schwarzarbeit ausgeführt haben, obwohl sie sich im Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 30. März 1993 – AZ.: 1 C 26.91) in rechtmäßiger Weise verhalten


und legal Arbeiten aus dem Überschneidungsbereich mit den handwerksgeschützten Berufsbildern jedoch in landschaftsgärtnerisch geprägten Anlagen ausgeführt haben.

Diese unzulässigen wettbewerbsverzerrenden Verhaltensweisen würden zukünftig zumindest insoweit ausgeschlossen sein, als sie nicht nur auf der Rechtsgrundlage der Verfolgung über das Schwarzarbeitsgesetz möglich wären. Es ist völlig richtig, die handwerksrechtlichen Anzeige- und Eintragungspflichtverletzungen aus dem definitorischen Katalog der Schwarzarbeit zu entfernen, insbesondere im Hinblick auf den zu beobachtenden Missbrauch in der Praxis, im Wettbewerb stehende mittelständische Unternehmen dadurch zu behindern, dass mit einfachen Vorwürfen erhebliche Betriebsablaufstörungen durch Verfolgung von Ordnungsämtern oder Zollverwaltungen ausgelöst werden konnten.

Des weiteren begrüßt unser Berufsstand die Auseinandersetzung mit dem Unternehmerregress für Leistungen des Unfallversicherungsträgers im Zusammenhang mit Schwarzarbeit, der bereits vom Bundesrat bei Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen verlangt wurde.

Gleichzeitig ruft der Referentenentwurf zum Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz in unserer Branche Befürchtun-

gen hervor, die im Hinblick auf die vorgesehenen Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten der staatlichen Organe und dem damit einhergehenden Neuaufbau mit weiteren bürokratischen Lasten zusammenhängen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit ist es uns leider nicht möglich, zum jetzigen Zeitpunkt vertiefte Ausführungen zu dem geplanten Gesetzesvorhaben zu machen. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass ohne Entlastungen im Steuer- und Sozialversicherungssystem die Eindämmung der Schwarzarbeit über Kontroll- und Überwachungssystematiken des Staates kaum zu erreichen sind. Die leidvollen Erfahrungen der DDR im Hinblick auf staatliche Verfolgungsmechanismen bis hin zur Nachbarschaftsüberwachung dürfen als mahnendes Beispiel nicht in Vergessenheit geraten, dass die Ursachen des Ausmaßes der Akzeptanz der Schwarzarbeit bei Unternehmen und in der Bevölkerung in der überhöhten Steuer- und Abgabenlast der Bundesrepublik Deutschland liegen. In diesen Punkten unterstützt der Berufsstand die Kritik unseres Dachverbandes Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand (AWM) ausdrücklich. 

## Bagger und Lader

# Kleine Kraftpakete fürs Grobe und Feine

### Deltalader

Konzipiert für unterschiedlichste Aufgaben im Garten- und Landschaftsbau sowie auf engen Baustellen, aber ebenso für Einsätze in der Landwirtschaft und im Hochwasserschutz, erweist sich der neue Cat 277 auch in der Skihalle als überaus vielseitige Maschine.

Aufgrund seiner Wendigkeit und Produktivität ist der Kleine überall in seinem Element: Dank mechanischem Schnellwechsler lassen sich die verschiedensten Anbaugeräte – hier: Schneeschaukel, Schiebeschild und Schneefräse – rasch austauschen. Anstelle einer Standardbereifung hat der 277 ein gefedertes Gummiketten-Laufwerk, das für beeindruckende Geländegängigkeit wie Standsicherheit sorgt und hohe Arbeitsgeschwindigkeiten auf unebenem Terrain und wenig tragfähigen Böden ermöglicht. Vier Drillings-Leiträder und acht Drillings-Laufräder bilden insgesamt 48 Aufstandspunkte, die den Bodendruck geringer als beim Menschen ausfallen lassen.

Genügend Leistungs- und Drehmomentreserven stecken in dem eingebauten Cat-Dieselmotor 3034, um bei Bedarf einen problemlosen Teillastbetrieb mit niedrigem Geräuschpegel und reduziertem Kraftstoffverbrauch zu gewährleisten. Die integrierte Grenzlastregelung des hydrostatischen Fahrtriebs gestattet die maximale Nutzung der verfügbaren Leistung ohne Überlastung des Motors (55 kW).

Mit dem 277 verlängert sich die Arbeitszeit für den Landschaftsbauer auf 365 Tage im Jahr – weil der Deltalader bei jeder Wetterlage einsetzbar ist.

**Zeppelin Baumaschinen GmbH,**  
Zeppelinstr. 1-5, 85748 Garching,  
Telefon (089) 320 00 440, [www.zeppelin.de](http://www.zeppelin.de)

### Aufsitzraupe

Die Firma Niko hat für den speziellen Einsatz im Wein- und Obstbau die Aufsitzraupe HY 60 vorgestellt.

Gleichzeitig ist die Raupe auch in kommunalen Bereichen einsetzbar. Durch den niedrigen Schwerpunkt ergibt sich eine herausragende Steigfähigkeit.

Der Antrieb erfolgt durch einen Yanmar-Dieselmotor mit 44 kW. Die Anbaugeräte können über eine mechanische Zapfwelle und hydraulisch angetrieben werden. Dreipunkt Kategorie 1 und ein spezieller Adapter sind serienmäßig am Gerät vorhanden. Gleichzeitiges Arbeiten mit zwei Geräten ist also möglich. Der luftgefederte Fahrersitz kann zudem komplett mit dem Cockpit und den Steuerungen um 180° gedreht werden. Die Steuerung der Raupe erfolgt über einen Einhand-Joystick mit Tempomatfunktion.

Für die Arbeitsfunktionen der Hydraulik wird ebenfalls ein Joystick mit mehreren Speicherfunktionen verwendet. Über diesen kann man für den Unterlenker eine stufenlose hydraulische Entlastung einstellen. Somit sind auch mit schweren Anbaugeräten hohe Steigungen möglich. Natürlich können alle gängigen Geräte ebenfalls an diese Raupe angebracht werden.

**Niko GmbH, Im Mühlgut 1a, 77815 Brühl,**  
Telefon (07223) 96 830

### Teleschwenker

Der neue AS 90 tele, ein Schwenklader mit Teleskoparm, übertrifft selbst mittlere Radlader deutlich an Hubhöhe, Reichweite und Flexibilität – vor allem in der horizontalen Reichweite.

Ein verwindungsfreier Stahlrahmen mit lastabhängiger Achsabstützung und 4-Rad-Lenkung sorgt für maximale Standsicherheit. Der separate hydraulische Schwenkantrieb gewährleistet eine hundertprozentige Schwenk- und

Teleskopierfunktion. Aufgrund einer ausgewogenen Gewichtsverteilung ist die Hublast mit geschwenktem Laderahmen stärker als im geraden Stand!

Alle Arbeiten können immer gleichzeitig ausgeführt werden. Auch die sinkenden Betriebskosten (Schwenken ist günstiger als Fahren) bei einem bis zu 30% größeren Arbeitsbereich sprechen für den Teleskopschwenklader. Eine temporäre Arbeitsbühne ist zudem in Kürze lieferbar.

**Ahlmann Baumaschinen GmbH, Postfach 964,**  
24758 Regensburg, Telefon (04331) 351 377,  
[www.ahlmann.com](http://www.ahlmann.com)

### Kombianhänger

Der neue Dreiseitenkipper der Firma Barthau vereinigt einen Kipper als Plattform-Anhänger, einen Gerätetransporter sowie einen Container-Anhänger mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3500 kg.

Die verwindungsfreie Rahmenkonstruktion mit massiven Querverstrebungen ist mit einer patentierten Ladungssicherung ausgestattet, die eine Zuglast von 800 daN aufweist. Das Zurrprofil ist alle 10 cm mit Bohrungen versehen, an denen Gurthaken fixiert werden können.

Die 25 mm starken und 400 mm hohen Aluminium-Bordwände sind nach allen vier Seiten abklappbar, ohne Werkzeug abnehmbar und ermöglichen so eine bequeme Rundum-Beladung.

Eine vollkommen wartungsfreie Tandem-Gummifederachse mit Stoßdämpfern an allen vier Rädern sorgt für eine gute Straßenlage, ein besseres Bremsverhalten und einen sicheren Transport.

Das umfangreiche Zubehörprogramm umfasst Aluminiumaufsätze (für kurzfristig höhere Ladeflächen), Laubgitteraufsätze sowie eine elektrisch betriebene Hydraulikpumpe.

**Barthau Anhängerbau GmbH,**  
Eschentaler Str. 15, 74547 Untermünkheim,  
Telefon (07944) 630, [www.barthau.de](http://www.barthau.de)



## Feuerlöscherpflicht bei Kraftstofftransport

# Gefahrguttransport

Mit Beginn des Jahres 2004 ist eine Übergangsvorschrift zur Feuerlöscherpflicht bei Kraftstofftransport ausgearbeitet. Seit dem 1. Januar 2004 ist immer dann ein Feuerlöscher im PKW/LKW mitzuführen, wenn Kraftstoffe auch in kleinen Mengen transportiert werden. Im übrigen werden beim Transport von Kraftstoffen und sonstigen Gefahrgütern im öffentlichen Straßenverkehr immer noch gravierende Mängel festgestellt, welche in vielen Fällen zu Bußgeldern und Eintragungen im Flensburger Verkehrszentralregister führen.

Unabhängig von der zu transportierenden Menge ist bezüglich der Verpackung, der Kennzeichnung der Kanister und der Ladungssicherung Folgendes zu beachten:

### ! Verpackungen = Kanister oder Fässer

Bei den verwendeten Kanistern ist darauf zu achten, dass diese für den Transport von Kraftstoffen zugelassen sind. Daher auf die eingestanzte Prüfnummer achten (UN 3A1/Y/... für Metallkanister bzw. UN 3H1/Y/ für Kunststoffkanister). Kunststoffkanister dürfen nur 5 Jahre zum Transport von Kraftstoffen im öffentlichen Straßenverkehr verwendet werden.

### ! Kennzeichnung der Verpackungen (Kanister)

Die Kanister sind gemäß der GGVSE mit einem Gefahrenzettel zu kennzeichnen. Neben dem Gefahrenzettel Nr. 3 für brennbare Flüssigkeiten ist auf dem Kanister die Stoffnummer (UN-Nummer) des Gefahrgutes anzugeben. Für Ottokraftstoff ist UN 1203 und für Diesellokstoff UN 1202 anzubringen. Zusätzlich sind die Kanister gemäß der Gefahrstoffverordnung mit dem entsprechenden Gefahrstoffzettel der Gefahrstoffe (z. B. für Ottokraftstoff bzw. Diesellokstoff) zu kennzeichnen. Die handschriftliche Beschriftung der Kanister mit den Angaben Benzin, Diesel oder Gemisch (z. B. 1/50) ist nicht verboten, hat aber keine Ersatzfunktion für die o. g. Kennzeichnungen.

### ! Ladungssicherung

Die Gefahrgüter sind während des Transports gegen Umfallen, Verrutschen und Herunterfallen zu sichern. Ebenfalls sind Maßnahmen zu treffen, die bei der Beförderung ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Dazu sollten entweder Zurrgurte, feste oder abnehmbare Aufbauten, wie z. B. Kisten oder Metallrahmen verwendet werden.

Werden Gefahrguttransporte im Rahmen der Freistellungen (geringer

Mengen) nach Abschnitt 1.1.3.6 ADR (1000-Punkte-Regel) durchgeführt, sind folgende Punkte zu beachten.

### ! Mengenermittlung der transportierten Gefahrgüter

Die untenstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die zu transportierenden Höchstmengen, um nicht alle Anforderungen eines Gefahrstoff-Transports gemäß ADR einhalten zu müssen.

Da in der Regel verschiedene Gefahrgüter miteinander auf einem Fahrzeug (Beförderungseinheit) befördert werden, muss die tatsächliche Menge (kg oder Liter) mit dem Faktor 1 oder 3 (siehe Zuordnungstabelle) multipliziert werden. Die Summe der „höchstzulässigen Gesamtmenge“ darf den Wert 1.000 nicht überschreiten.

### ! Beförderungspapier

Um eine zuverlässige Aussage zu haben, ob die transportierten Mengen eingehalten wurden, ist ein Beförderungspapier mitzuführen. Dieses Beförderungspapier ist u.a. bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft zu erhalten.

### ! Feuerlöscher

Sofern nur begrenzte Mengen (weniger als 1000 Punkte = Freistellungen gemäß Kapitel 1.1 Abschnitt 1.1.3.6 GGVSE/ADR) Gefahrgut transportiert werden, muss lediglich ein Feuerlöscher für die Brandklassen A, B, und C mit einem Fassungsvermögen von 2 kg Pulver oder einem anderen geeigneten Löschmittel mitgeführt werden. Dieser Feuerlöscher sollte geeignet sein, einen Brand des Motors oder des Fahrerhauses der Beförderungseinheit zu bekämpfen.

Der Feuerlöscher soll für den Fahrzeugführer leicht erreichbar und gegen Verschmutzung und Feuchtigkeit geschützt angebracht sein. Hier empfiehlt es sich, den Feuerlöscher in der Fahrzeugkabine anzubringen.

Der Feuerlöscher ist in Übereinstimmung mit den zugelassenen nationalen Normen einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen, um die Funktionssicherheit zu gewährleisten.

UN-Nummer	Klasse, Verpackungsgruppe	Beförderungskategorie	Höchstmenge (in kg oder l) nach Tabelle 1.1.3.6	Faktor
Gefahrgut				
UN 1202 Ottokraftstoff	3, II	2	333	3
UN 1203 Diesellokstoff, Heizöl	3, III	3	1000	1
UN 1965 Propan, Butan	2, 2F	2	333	3
UN 1001 Acetylen	2, 4F	2	333	3
UN 1014 Sauerstoff	2, 1O	3	1000	1
UN 3142 Desinfektionsmittel (n. a. g.)	6.1, II	2	333	3
UN 3066 Farben und Lacke	8, II	2	333	3
UN 2796 Batterieflüssigkeit, sauer	8, II	2	333	3



Die BAMAKA AG hält eine Vielzahl von Dienstleistungsangeboten für Sie bereit. Die folgende Auflistung zeigt eine Auswahl besonders interessanter Angebote.

## Sparen mit der BAMAKA AG

### ✓ Preiswerter Bezug von Fahrzeugen – bis zu 30 % Rabatt!

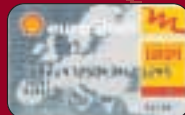
Die BAMAKA AG verfügt über attraktive Rahmenverträge mit folgenden PKW-/LKW-Herstellern: Audi \* / Citroen / Ford / Jaguar / Landrover / MAN \* / Opel / Nissan / Peugeot / Renault / Saab / Seat / Skoda \* / Volvo / VW \*



*Fahrzeuge der Hersteller, die mit \* gekennzeichnet sind, können nur über eine gesonderte Mitgliedschaft in der BAMAKA AG bezogen werden. Die Mitgliedschaft ist kostenlos.*

### ✓ Verbilligter Einkauf von Diesel an allen Shell/DEA-Tankstellen

Je nach Absatzmenge erhalten Sie Dieselmotorkraftstoffe bis zu 2,1 Cent – an Hochleistungszapfsäulen bis zu 2,6 Cent – je Liter günstiger. Auf Markenschmierstoffe und Öle in tankstellenüblichen Gebinden erhalten Sie zusätzlich 28 % Nachlass.



*Weitere Vorteile: keine Sicherheit erforderlich, Selbstauskunft genügt! Zusätzlicher Zinsvorteil, da Einzug erst am 10. des Folgemonats.*

### ✓ Baumaschinen bis zu 43,9 % billiger mieten

Auf der Basis von Rahmenverträgen erhalten Sie äußerst attraktive Konditionen beim Mieten von Baumaschinen und anderen Investitionsgütern.

Partner sind: MVS-Zeppelin und Wacker.



### ✓ Kommunikation: Sparen Sie bis zu 45 % beim Telefonieren!

Über 3.500 Verträge führt die BAMAKA AG bei T-Mobile (D1). Auch mit Vodafone (D2) bestehen exklusive Rahmenverträge. Damit können Preisvorteile von bis zu 45 % bei der mobilen Telefonie für Sie vermittelt werden.



*Auch im Bereich der Festnetz-Telefonie arbeitet die BAMAKA AG mit professionellen Anbietern zusammen und bietet exzellente Konditionen.*

### ✓ Finanzierung von Fahrzeugen und Investitionsgütern

Mit akf servicelease und SüdLeasing verfügt die BAMAKA AG über zwei sehr leistungsfähige Leasing-Partner. Nutzen Sie die Qualität der Beratung und die günstigen Gebühren.

### ✓ Schutz vor Forderungsausfällen

Mit der atriga AG kann die BAMAKA sehr gute Unterstützung bieten, damit Sie zu Ihrem „verdienten Geld“ kommen. Leistungspakete sind: Bonitätsauskünfte, Inkasso und Anschriftenermittlung.

### ✓ Zentralabrechnung verschafft Ihnen Finanzierungsspielraum

Angesichts der immer kleiner werdenden Kreditspielräume der Banken und Lieferanten bietet die BAMAKA GbR eine ideale Ergänzung zur Finanzierung Ihrer Wareneinkäufe. Sie erhalten Zahlungsziele bis zu 104 Tagen, wobei Ihr Lieferant sein Geld innerhalb von 14 Tagen sicher erhält. Für einige Dienstleister, Baustofflieferanten und Produkthersteller ist die Zentralabrechnung wegen des wegfallenden Ausfallrisikos so interessant, dass sie den beteiligten Unternehmen weitere Preisvorteile von bis zu 5 % einräumen.



## A n f o r d e r u n g s c o u p o n

Coupon senden an:

**Fax 02224 918-182**

BAMAKA AG

Linzer Straße 21

53604 Bad Honnef

Frau Helga Kutsche

Telefon 02224 918-180

E-Mail: h.kutsche@bamaka.de

Bitte schicken Sie uns:

- Informationen über die BAMAKA AG, Einkaufsgesellschaft der Bauwirtschaft.  
 den Aufnahmeantrag für die kostenlose BAMAKA AG-Mitgliedschaft.

Firma

Name

Straße, Nr., PLZ, Ort

### ■ Das Große Buch der Garten- und Landschaftsgehölze

Das Große Buch der Garten- und Landschaftsgehölze (2. Auflage) ist ein Standardwerk für Landschaftsarchitekten, Dendrologen und Gehölzliebhaber. Beschrieben werden über 3.000 verschiedene heimische und nichtheimische Gehölzarten und -sorten, wobei allergrößter Wert auf ein aktuelles Sortiment gelegt wurde, das sowohl alte, bewährte Formen als auch geprüfte Neuheiten enthält, die an unseren Klimabereich angepasst sind. Für jede Gehölzart findet man Angaben zur Verwendung, die konkrete und differenzierte Bepflanzungsbeispiele enthalten.

Neu in der 2. Auflage ist ein etwa 70 Seiten umfassender Anhang mit dem Titel Wintermerkmale – Knospen, Rinde und Früchte – Faszination von Formen und Farben.

**Das Große Buch der Garten- und Landschaftsgehölze, Hans-Dieter Warda, 2. erweiterte Auflage, 888 Seiten, 24 x 28,5 x 6 cm, 76 €, Bruns-Pflanzen-Export, Bad Zwischenahn**

### ■ Arbeitszeitvorschriften

Das Werk, eine Sonderausgabe aus dem Standardwerk „Schmatz/Nöthlichs, Sicherheitstechnik“, enthält eine umfassende Sammlung aller allgemeinen Arbeitszeitvorschriften in der Bundesrepublik Deutschland sowie derjenigen Arbeitszeitvorschriften, die zugunsten besonders schutzbedürftiger Personengruppen erlassen worden sind.

Dazu gehören insbesondere das neue Arbeitszeitrechtsgesetz, die speziellen Arbeitsschutzvorschriften für Kraftfahrer, das Jugendarbeitsschutz- und Mutterschutzrecht, das Ladenschlussrecht, das Bundeserziehungsgeldgesetz und das Heimarbeiterrecht. Der Abdruck von Verwaltungsvorschriften und Richtlinien des Bundes und der Länder soll den Rechtsanwender darüber unterrichten, wie das Arbeitszeitrecht aus der Sicht der Aufsichtsbehörden ausgelegt wird.

Die 18. Lieferung enthält unter anderem die gesetzlichen Änderungen des Mutterschutzgesetzes, des Ladenschlussgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über Kontrollgeräte im Straßenverkehr, des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes, des Seemannsgesetzes, die Neufassung des Bundeserziehungsgeldgesetzes, den neuen Bußgeldkatalog zum Fahrpersonalgesetz, die Anpassung der Kommentierung zum Arbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz an den neuesten Rechts- und Sachstand.

**Ergänzbarer Kommentar und Textsammlung von Matthias Nöthlichs, Ministerialdirigent a. D. im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung; Mitarbeit Horst Peter Weber, Ltd. Ministerialrat a. D. im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung**

**Loseblatt-Kommentar, einschließlich 18. Lieferung, 1.114 Seiten, DIN A 5, einschließlich Ordner (D) 49,80 €. Ergänzungen bei Bedarf. ISBN 3 503 02734 3. Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Viktoriastr. 44 a, 33602 Bielefeld, Tel.: (0521) 5 83 08 -0, Fax: -29**

## ► 25 Jahre FLF Gießen

Der Fördererkreis Landschafts- und Sportplatzbauliche Forschung Gießen e.V. wurde im Juni 1979 von einem Kreis interessierter Landschaftsarchitekten, Landschaftsbauunternehmer und Vertretern aus Lehre und Forschung gegründet. Ihm gehören darüber hinaus Züchtungs- und Vertriebsunternehmen, Institute, Gesellschaften und Verbände aus Deutschland, der Schweiz, Österreich und den Niederlanden an. Er fördert bisher als einzige Einrichtung auf diesem Gebiet in Deutschland unmittelbar und unbürokratisch die Durchführung von Versuchen, Untersuchungen, Entwicklungsarbeiten und Forschungsprojekten auf dem Gebiet des Landschafts- und Sportplatzbaues.

Die Entwicklung des Fördererkreises verlief bisher in zwei Etappen: Bis 1994 unterstützte er institutionell die anwendungsbezogene Forschung des Fachgebiets Landschaftsbau an der Justus-Liebig-Universität Gießen (Professor Dr. W. Skirde) mit dem Schwerpunkt Bau- und Vegetationstechnik, einschließlich Abfallverwertung, Nährstoffdynamik und Rekultivierung. Ab 1994 erfolgte mit dem Ausscheiden von Professor Skirde aus dem aktiven Universitätsdienst eine Umorientierung der Forschungsförderung in Richtung themenbezogener Mittelvergabe an einschlägige Universitäts-, Hochschul- und Untersuchungseinrichtungen.

In beiden Entwicklungsphasen wurden zahlreiche Projekte bearbeitet und der Fachöffentlichkeit in verschiedener Form zur Verfügung gestellt. Mit dem 25-jährigen Bestehen im Jahre 2004 endet für den Fördererkreis Landschafts- und Sportplatzbauliche Forschung eine Ära, die durch das Ausscheiden der letzten Gründungsmitglieder aus dem die Arbeit prägenden Vorstand gekennzeichnet sein wird. Ein neu zu wählender Vorstand und wünschenswerter Weise eine auf die Zukunft abgestimmte Satzung, als „Grundgesetz“ künftiger Handlungsaufgaben, werden dann die weiteren Geschehnisse des Fördererkreises bestimmen.

# Seminare der Landesverbände

Die Landesverbände des BGL, die FLH und die Akademie für Landschaftsbau Weihenstephan bieten laufend Seminare an.

Die Teilnahme ist nur für die Mitglieder der genannten Zielgruppen möglich. Interessierte der höheren Zielgruppen können jedoch teilnehmen. In der Lehrgangsgebühr nicht enthalten sind die Kosten für Übernachtung und Verpflegung. Anfragen sind ausschließlich per Fax möglich.

(M) = Preis für Mitglieder

(N) = Preis für Nichtmitglieder

(A) = reduzierte Seminargebühr für Auszubildende

- **Förderverein Landschaftsbau Hochschulen FLH, Fax (0 40) 34 48 77**
- **LV Hamburg, Fax (0 40) 84 90 02 69**
- **GaLaBau-Service GmbH (GBS) Hessen-Thüringen, Fax (0 61 22) 9 31 16 24**
- **Grün-Company Baden-Württemberg GmbH Fax (07 11) 9 75 66 20**
- **Akademie Landschaftsbau Weihenstephan GmbH, Fax (081 61) 48 78 48**
- **LV Sachsen, Fax (0 3 52 04) 78 99 41**

## Zielgruppe 1: Unternehmer, Geschäftsführer

**05.-06.03.2004: Akquisition im Privatkundengeschäft**

FLH, 265 E/285 E (M/N)

**10.03.2004: Geschäftspartner Bank: Mehr Wissen zu Ihrem Vorteil**

Akademie Landschaftsbau Weihenstephan, 155 E/200 E (M/N)

**11.03.2004: Insolvenzen von Auftraggebern und Risiken eines GmbH-Geschäftsführers**

Akademie Landschaftsbau Weihenstephan, 160 E/210 E (M/N)

**19.-20.03.2004: Regelwerke im GaLaBau: Was ist neu?**

FLH, 265 E/285 E (M/N)

## Zielgruppe 2: Bauleiter, technische Betriebsleiter

**04.03.2004: Erdmassenberechnung – wirtschaftlich und prüfbar**

Akademie Landschaftsbau Weihenstephan, 110 E/140 E (M/N)

**04.-05.03.2004: Bauvertragsrecht – Was gibt's Neues? Teil I-IV**

Akademie Landschaftsbau Weihenstephan, 85 E/115 E (M/N)

**05.-06.03.2004: Kein Geld verschenken bei Aufmaß und Abrechnung**

Akademie Landschaftsbau Weihenstephan, 230 E/295 E (M/N)

**08.-12.03.2004: Fortbildungslehrgang „Bauleiter im Landschaftsbau“ Kurs 2**

Akademie Landschaftsbau Weihenstephan, 509 E (M)

**17.03.2004: Nichts bleibt, wie es war! Das Unternehmen zielorientiert zum Erfolg führen**

Grün Company, 190 E/250 E (M/N)

## Zielgruppe 3: Verwaltung, kaufm. Fachkräfte

**04.03.2004: Belegwesen und Belegfluss in der GaLaBau-Verwaltung**

Grün Company, 150 E/195 E (M/N)

**10.03.2004: Einkaufen, vermarkten und handeln – Geschäfte abwickeln übers Internet**

Grün Company, 165 E/215 E (M/N)

**11.03.2004: Kunden und Mitarbeiter gewinnen**

Grün Company, 165 E/215 E (M/N)

**19.-20.03.2004: Kostenrechnung im GaLaBau**

Grün Company, 270 E/350 E (M/N)

## Zielgruppe 4: Auszubildende

**05.-06.03.2004: WdA-Aufbaukurs: Der Azubi ist nie da und kommt doch immer dazu. – Azubis im Team mit Persönlichkeit führen**

GBS Hessen-Thüringen, 75 E/98 E (M/N)

**16.03.2004: Lichtszenierungen im Garten – Stimmungen erzeugen und Licht verkaufsfördernd einsetzen**

Grün Company, 75 E/98 E (M/N)

## Zielgruppe 5: Baustellenleiter, Vorarbeiter

**03.03.2004: Wasser im Garten – Algen im (Schwimm)Teich: zufriedene Kunden bei Bau und Unterhaltung von Wassergärten**

Grün Company, 75 E/98 E (M/N)

**04.03.2004: Praktische Anwendungen der VOB auf der Baustelle**

Akademie Landschaftsbau Weihenstephan, 170 E/225 E (M/N)

**09.03.2004: Neuestes zur Verarbeitung von Pflaster und Platten aus Beton**

Grün Company, 75 E/98 E (M/N)

## Zielgruppe 6: Landschaftsgärtner, Gehilfen

**26.02.2004: Kranke Pflanzen Teil 1: Schadsymptome an Pflanzen erkennen**

FLH, 32 E/45 E (M/N)

**02.03.2004: Radlader und Minibagger: Unfallverhütung und Sicherheitstraining**

Akademie Landschaftsbau Weihenstephan, 110 E/140 E (M/N)

**02.03.2004: Fachgerechte Staudenpflege des jungen, mittelalten und reifen Gartens**

Grün Company, 110 E/145 E (M/N)

**06.-11.03.2004: Der Landschaftsgärtner auf dem Weg zum Vorarbeiter**

GBS Hessen-Thüringen, 440 E/560 E (M/N)

**08.-10.03.2004: Grundlagen der Dachbegrünung – Praxisseminar**

LV Sachsen, 190 E/210 E (M/N)

**09.-10.03.2004: Freischneider-Lehrgang**

LV Sachsen, 115 E/145 E (M/N)

**10.-12.03.2004: Teichbau – Praxisseminar**

LV Sachsen, 200 E/230 E (M/N)

**11.03.2004: Stauden, ihre Standorte und Pflege**

LV Sachsen, 70 E/90 E (M/N)

**12.03.2004: Gezielter Pflanzenschutz in Baden-Württemberg – Schädlinge, Schadbilder und Maßnahmen zur Eindämmung und Beseitigung**

Grün Company, 50 E/65 E (M/N)

**23.-24.03.2004: Moderne Baumpflege an Altbäumen**

GBS Hessen-Thüringen, 190 E/240 E (M/N)

**25.03.2004: Der Heidegarten**

LV Sachsen, 70 E/90 E (M/N)

**14.-16.04.2004: Naturnahe Bauweisen zur Hang- und Ufersicherung**

LV Sachsen, 200 E/230 E (M/N)

**19.04.2004: Grabgestaltung**

LV Sachsen, 70 E/90 E (M/N)

## Zielgruppe 7: Facharbeiter, Gartenarbeiter, Sonstige

**22.-26.03.2004: Gehölzschnitt**

GBS Hessen-Thüringen, 350 E/450 E (M/N)

**02.-04.04.2004: Gehölzbestimmung II**

GBS Hessen-Thüringen, 140 E/180 E (M/N)

**16.-18.04.2004: Teiche, Bachläufe und Wasserfälle**

GBS Hessen-Thüringen, 170 E/220 E (M/N)

## Steuertermine Februar 2004

Steuerart	für Zeitraum	Termin	letzter Tag der Schonfrist
Lohnsteuer Lohnkirchensteuer Solidaritätszuschlag	Januar 2004	10. Februar	13. Februar
Umsatzsteuer	Januar 2004 ohne Fristverlängerung	10. Februar	13. Februar
Umsatzsteuer	Dezember 2003 mit Fristverlängerung 4. Quartal 2003	10. Februar	13. Februar
Gewerbesteuer	1. Quartal 2004	16. Februar	19. Februar
Grundsteuer	1. Quartal 2004	16. Februar	19. Februar

Bitte beachten: Regionale Feiertage sind nicht berücksichtigt. Die Schonfrist gilt nicht bei Barzahlung oder bei der Übergabe oder Übersendung von Schecks.